

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Buergenthal, Thomas / Karl Doehring / Juliane Kokott / Harold G. Maier: Grundzüge des Völkerrechts. Heidelberg: C. F. Müller (1988). XIX, 212 S. (Uni-Taschenbücher, Bd.1511): DM 24.80

Es handelt sich um eine deutsche Übersetzung und Adaptierung des 1985 erschienenen amerikanischen Lehrbuchs »Public International Law« von Thomas Buergenthal und Harold G. Maier. Für die Übersetzung und Adaptierung zeichnen Karl Doehring und Juliane Kokott verantwortlich, wobei aber nicht klar wird, wer welche Arbeiten geleistet hat. Das amerikanische Original besteht aus zehn Kapiteln, von denen sieben laut Vorwort »inhaltlich weitgehend übernommen, wenn auch stellenweise ergänzt« wurden. Die letzten drei Kapitel betreffen »Die Auswärtige Gewalt im Verfassungsrecht«, »Immunitäten« und »Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche«. Sie wurden für den deutschen Leser neu gefaßt, »weil das amerikanische Werk gerade hier eine ganz spezifisch amerikanische Sicht bietet« (S.V).

Das Vorwort dieses interessanten Werkes läßt aber gleichzeitig anklingen, daß einer der Gründe für die Übersetzung ins Deutsche eben jene amerikanische Sicht der Völkerrechtsprobleme ist. Das Völkerrecht werde, so sagen die beiden deutschen Bearbeiter mit Recht, »vielfach auch heute noch aus der Sicht der nationalen Rechtsordnungen interpretiert«, so daß eine »Mischung von kontinental-europäischer mit amerikanischer Rechtsanschauung, insbesondere derjenigen des common law, zu stärkerer Objektivität« zwingt (S.V). Vor allen Dingen soll aber das Buch den deutschen Studenten als begleitende Lektüre zur Vorlesung »Grundzüge des Völkerrechts« dienen. Das setzt freilich voraus, daß das Buch ungefähr so gegliedert ist wie jene seit der Reform der Juristenausbildung nun schon traditionell gewordene deutsche Vorlesung. Das ist tatsächlich weitgehend der Fall. Im ersten Kapitel werden Definitionen gegeben, das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht erläutert, Aufgabe und Bedeutung des Völkerrechts umrissen und ein geschichtlicher Überblick gegeben. Dann folgen die Völkerrechtsquellen,

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

die internationalen Organisationen, die internationale Streitbeilegung, das Vertragsrecht, die »Rechte der Individuen« und schließlich »der Herrschaftsbereich der Staaten«. Das alles wird auch in der deutschen »Grundzügevorlesung« behandelt, wenn auch wohl meistens nicht ganz in dieser Reihenfolge; denn der Herrschaftsbereich der Staaten und die Rechte der Individuen pflegen spätestens im Anschluß an die Völkerrechtsquellen behandelt zu werden.

Abweichungen ergeben sich aber nicht nur bei der Gliederung. Die Lektüre des Buches zeigt, daß auch die Übersetzung ihre Tücken hat. Wenn gleich auf der ersten Seite festgestellt wird, daß mit »Staaten« im völkerrechtlichen Sinn »Nationalstaaten« gemeint sind, so wird dadurch der deutsche Student, der praktisch mit diesem Satz sein Studium des Völkerrechts beginnen soll, verwirrt. Der angelsächsische Begriff *nation state* ist keineswegs identisch mit dem deutschen Begriff »Nationalstaat«. Noch viel weniger stimmt die Gleichsetzung von souveränem Staat und Nationalstaat, die in demselben Satz suggeriert wird. Hier hätte man sich ganz einfach auf den Begriff des souveränen Staates beschränken sollen. Mit diesem Beispiel soll nicht die Übersetzung und Bearbeitung kritisiert werden, sondern soll lediglich auf die Schwierigkeiten des Vergleichs von angelsächsischer und kontinental-europäischer Denkweise erneut aufmerksam gemacht werden. Genau diesem Zweck dient ja das ganze Buch. Die amerikanische Denkweise äußert sich nicht zuletzt in der verstärkten Berücksichtigung von Gerichtsentscheidungen. Die Vernachlässigung dieser wichtigen Erkenntnisquelle (nach Art.38 d des Statuts des Internationalen Gerichtshofs [IGH] »Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen«) wird den kontinentaleuropäischen, zumal den deutschen, Völkerrechtslehrbüchern häufig mit Recht zum Vorwurf gemacht. Die deutschen Bearbeiter haben in sämtlichen Kapiteln in sorgfältig ausgewählten Literaturhinweisen insbesondere auf deutsche Literatur, vor allem aber auf die *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)* aufmerksam gemacht, deren Autoren, soweit sie aus dem deutschsprachigen Raum stammen, ihrerseits die deutschsprachige Literatur bevorzugt berücksichtigt haben. Wer diesen Literaturhinweisen folgt, kann daher in der Tat anhand dieses Buches die Mischung von kontinental-europäischer mit amerikanischer Rechtsauffassung erzeugen.

Die letzten drei Kapitel sind von vornherein auf den deutschen Leser zugeschnitten. Hier finden sich im Text aber wiederum Hinweise auf amerikanische Autoren, darunter nicht zuletzt den Mitautor Maier. Im Abschnitt über das Verhältnis von Bundeskompetenz und Landeskompetenz wird gleich auf Art.32 Abs.1 Grundgesetz (GG) eingegangen. In ähnlicher Weise stehen die Regelungen des Grundgesetzes im Vordergrund bei den Fragen der Vertragsschließungsbefugnis, der Kompetenzverteilung im Verteidigungsfall und der Organe des völkerrechtlichen Verkehrs. Zur Wirkung von Völkergewohnheitsrecht im innerstaatlichen Recht wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art.25 GG verwiesen. Das Kapitel über die Immunitäten geht selbstverständlich von den beiden Wiener Konventionen über diplomatische und konsularische Be-

ziehungen aus. Es ist aber speziell für den Unterricht im Rahmen der deutschen Juristenausbildung neu geschrieben worden. Dennoch ist in ihm der Klage der Vereinigten Staaten gegen Iran vor dem IGH wegen der Geiselnahme in Teheran ein eigener Abschnitt gewidmet. Das Kapitel über die Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche behandelt Retorsion, Repressalie, Selbstverteidigung und Notwehr, sowie die Durchsetzung der Entscheidungen internationaler Gerichte. In der Einführung wird mit Recht auf die Grenzen hingewiesen, die das Gewaltverbot der eigenmächtigen Durchsetzung gezogen hat. Doch zeigt der Text hier Unsicherheiten, die unumwunden zugegeben werden. So heißt es z. B. auf S.191: »Das Gewaltverbot z. B. gehört zu den zwingenden Rechtssätzen, aber die Gewalt gegen einen Staat berechtigt noch nicht alle anderen Staaten autonom Gegenmittel zu ergreifen, die der verletzte Staat u. U. gar nicht wünscht. Ebenso steht es bei der Verletzung von Menschenrechten«. Nach einem Satz, in dem die humanitäre Intervention eindeutig abgelehnt wird, heißt es weiter: »Die gleiche Unsicherheit herrscht im Hinblick auf das Einschreiten gegen sog. international crimes. Mit völliger Sicherheit läßt sich nur feststellen, daß jedenfalls der unmittelbar verletzte Staat Gegenmaßnahmen ergreifen darf«. Wird der deutsche Student damit etwas anfangen können? Er wird zumindest neugierig werden und die darauffolgenden Ausführungen über die einzelnen Durchsetzungsmittel um so sorgfältiger lesen. Das Wecken der Neugier und der Begierde, weitere Fragen zu stellen, gehört zu den wichtigsten didaktischen Aufgaben eines Lehrbuchs, die auch das hier angezeigte Gemeinschaftswerk in hervorragender Weise erfüllt.

Otto Kimminich, Regensburg

Çağlar, Bakır: Anayasa Bilimi, bir çalışma taslağı [Verfassungswissenschaft, ein Arbeitsentwurf]. (İstanbul: BFS Yayınları 1989). 332 S.

Das mit einem – leider etwas schief geratenen – Zitat aus dem *Lüth*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts beginnende Werk (ifade hürriyeti bütün hürriyetlerin temelidir [die Freiheit der Meinungsäußerung ist die Grundlage aller Freiheiten] – vgl. BVerfGE 7, 198 [208]) stellt eine rechtsvergleichende Synthese und Darstellung theoretischer Probleme einer Verfassungsordnung dar. Es unterscheidet sich von »herkömmlichen« türkischen Lehrbüchern zum »Verfassungsrecht« nicht nur durch seinen Titel – »Verfassungswissenschaft« –, sondern vor allem durch die Verdeutlichung der Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und Verfassungstheorie, zwischen starren Kategorien des Verfassungsrechts und der Staatswissenschaft einerseits und der Dynamik der Begriffe und Methoden andererseits, die sich aus der Verfassungspraxis (insbesondere der Verfassungsgerichte) ergeben und zugleich wieder für ihre Fortentwicklung notwendig sind. »Verfassung« ist für Çağlar auch nicht mehr ein auf die Grenzen des verfaßten Staates und seiner Ordnung beschränktes Phänomen, vielmehr bezieht er die Beiträge einschlägiger internationaler Organisationen zu einer Entwicklung verfassungsrechtlicher Begriffe und Institutionen ein, wie etwa – im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur »Instrumentalisierung des Rechtsstaats« – des Europäischen Gerichtshofs

für Menschenrechte. Die Analysen, die Çağlar bietet – etwa zur Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Verfassung und Politik – sind nicht nur scharf, sondern auch in einem Stil formuliert, den man gerne häufiger anträfe: voller Allegorien und metaphorisch spielerisch – ohne wesentlichen Verlust an wissenschaftlicher Präzision. Man wünschte sich, daß dieses Werk in einer weiterverbreiteten europäischen Sprache geschrieben worden wäre.

Christian Rumpf
Compendium Völkerrechtsgeschiedenis. Onder redactie van A. C. G. M. Eyffinger, samengesteld door C. H. Bezemer [et al.]. T. M. C. Asser Instituut 's-Gravenhage. Deventer: Kluwer (1989). X, 219 S.

Sechs Verfasser haben sich in die sieben Kapitel dieses völkerrechtsgeschichtlichen Lehrbuchs geteilt. Es ist, so das Vorwort Eyffingers, aus einem praktischen Mangel entstanden und nicht ohne Meinungsverschiedenheiten vollendet worden. Um so interessanter ist daher zu sehen, inwiefern es vom üblichen Schema solcher Werke abweicht und welche eigenen Bewertungen es setzt.

Es sieht so aus, als hätten sich die Verfasser den Tadel gesagt sein lassen, den Wolfgang Preiser im Stichwort »History of the Law of Nations, Basic Questions and Principles« (Encyclopedia of Public International Law, Instalment 7 [1984], S.130) über eine Richtung der Völkerrechtsgeschichte ausspricht: sie habe am Ende nur noch eine Kompilation der landläufigen Völkerrechtsliteratur hervorgebracht. Das hier besprochene Werk gibt für jeden Abschnitt eine Übersicht der allgemeinen Geschichte, dann eine Darstellung der vorherrschenden völkerrechtlichen Probleme, und am Ende eine Skizze der Doktrin. Es profitiert davon, daß gerade in den Niederlanden manche auf die Praxis gerichtete geschichtliche Studien unternommen worden sind, und daß es den Niederländern nicht mehr so sehr darauf ankommt, Grotius als den Vater des Völkerrechts zu erweisen – das zeigte sich schon anlässlich des Jubiläums im Jahre 1983. Die Zeittafel S.215–219 gibt einen guten Eindruck von den Ereignissen, Vorfällen, Problemen und Autoren, die den Verfassern wichtig waren.

Die Einteilung nach der Zeit ist nicht die herkömmliche, die noch in der Encyclopedia im Stichwort "History of the Law of Nations" verwendet wird. Zwar wird die Antike noch bis etwa zum Jahre 400 n. C. zusammengefaßt (L. C. Winkel), aber das zweite Kapitel geht nur bis zum Investiturstreit (J. M. A. Lenssen), das dritte, (C. H. Bezemer) bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Dann unterteilt C. G. Roelofsen sein viertes – es geht bis 1713 – durch den Frieden von Cateau-Cambrésis 1559 und den Westfälischen Frieden; er behandelt auch das fünfte, bis zum Fall Napoleons. So kommt der Wiener Kongreß ins sechste Kapitel (Gerard J. Tanja), das um 1920 die Geschichte eigentlich abschließen sollte; man hat aber noch ein kurzes siebtes angefügt (J. C. M. Willem s), das die Entwicklung des Kriegsverbotes in der Zwischenkriegszeit schildert. Hier sei durch den Briand-Kellogg-Pakt ein gewohnheitsrechtliches Gewaltverbot manifestiert worden.

Es ist hier nicht der Ort, mit dieser letzten These und mit der gewählten Peri-

odisierung zu hadern. Roelofsen erläutert sie S. 56–61 und begründet dabei auch den Entschluß, außereuropäisches Völkerrecht in diesem kurzgefaßten Lehrbuch nicht zu behandeln. Es sei nicht von erheblichem Einfluß auf das allgemeine Völkerrecht gewesen, und hierin stimmt er mit Preiser (*ibid.*, S. 128) überein. Die Encyclopedia mußte allerdings den außereuropäischen Regionen Schilderungen widmen und hat dafür fünf meist einheimische Verfasser gewonnen.

Eben wegen der Abweichungen vom bisher Üblichen ist dies Compendium ein anregender Lesestoff, und wer Völkerrecht vorzutragen hat, sollte es nicht bei der Vorbereitung beiseite lassen. Skandinavisch, deutsch und auch englisch Sprechenden sollte es nicht schwer fallen, den Text zu verstehen und sich hineinzulesen; erwünscht wäre sogar, daß Verfasser und Herausgeber es in eine der mehr verbreiteten Sprachen übertragen.

Fritz Münch

Estienne-Henrotte, Elisabeth: L'application des règles générales du Traité de Rome au transport aérien. Collection Etudes Européennes, Editions de l'Université de Bruxelles: Brüssel (1988). XVII, 471 S.

Das vorliegende Werk, das der Universität Paris II im Jahre 1984 als Dissertation zur Erlangung des »Doctorat d'Etat« vorgelegen hat, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des EWG-Vertrags auf die Luftfahrt zu untersuchen. Es erscheint zu einem Zeitpunkt, da die »Vergemeinschaftung« des Luftverkehrs in vollem Gange ist und mit dem Anbruch der »zweiten Liberalisierungsphase« Ende 1990 bereits eine weitere Etappe in Angriff genommen wird. Für diese rasante Entwicklung bieten die allgemeinen Vorschriften des Vertrages den Ausgangspunkt und die Grundlage.

Die Verfasserin stellt zunächst auf 30 Seiten den Regelungsrahmen der internationalen Luftfahrt dar. Dabei werden auch die Besonderheiten der Luftfahrt einerseits und der Gemeinschaft und ihres Rechts- und Regelungssystems andererseits dargestellt. Im zweiten Kapitel wird der Streit zwischen Minimalisten und Maximalisten zur Frage der Vertragsanwendung auf Seeschifffahrt und Luftfahrt geschildert, der durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom April 1974 im Fall *Französische Seeleute* beigelegt und geklärt wurde. Diese wichtige Entscheidung wird richtigerweise auch im Zusammenhang mit den weiteren Entscheidungen des EuGH in den Fällen *Reyners*, *Sotgiu*, *Kommission v. Belgien* (1978) und *Nouvelles Frontières* (1986) gesehen und dargestellt. Verf. zeigt darin, wie die im *Seeleute*-Urteil noch offenen Fragen später Punkt für Punkt vom Gerichtshof geklärt und zu einem logischen Ganzen zusammengefügt wurden.

Die Auswirkungen der Anwendung der allgemeinen Vertragsregeln und die dadurch bedingten Veränderungen für das bestehende System der internationalen Luftfahrt («atteintes aux structures traditionnelles du transport aérien») sind der Gegenstand des dritten Kapitels. Dabei werden weitgehend alle einschlägigen Regeln des Vertrags auf ihre Luftfahrt-Relevanz hin untersucht. Während die Darstellung im allgemeinen klar und logisch ist, wird man in Einzelfragen der Verf. nicht immer folgen können, so etwa den Ausführungen zu Art. 234, wonach bilate-

rale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, soweit sie den Gemeinschaftsregeln widersprechen und nach 1958 abgeschlossen oder ergänzt worden sind, null und nichtig seien. Art.234 EWG-Vertrag sieht dies nicht vor. Ob dies aus völkerrechtlichen Vertragsrechtsregeln folgt, ist sehr zweifelhaft. Richtiger ist es, Art.234 EWGV analog auch auf diese Verträge anzuwenden (siehe dazu L. Weber, Die Zivilluftfahrt im Europäischen Gemeinschaftsrecht [Heidelberg 1981], S.304 ff.). Ferner ist auch fraglich, ob die EG-Kommission unter Berufung auf Art.229 EWGV die gemeinsame Vertretung der Mitgliedstaaten etwa in der International Civil Aviation Organization (ICAO) verlangen könnte (S.75). Voraussetzung wäre zunächst, daß sie im Tätigkeitsbereich der ICAO für den Gemeinschaftsraum Kompetenzen übernommen hat, was gegenwärtig nicht oder nur ansatzweise der Fall ist. Ferner hat sich in den internationalen Organisationen z. B. im Handelsbereich (GATT) die Praxis der parallelen Repräsentation von Mitgliedstaaten und Kommission herausgebildet, so daß anzunehmen ist, daß diese Praxis auch in der ICAO angewendet würde.

Bei der wichtigen Frage der Anwendung der Niederlassungs- und der Wettbewerbsvorschriften ist die Verf. mit Recht der Ansicht, daß diese Regelungen für die weitere EG-Luftfahrtliberalisierung von zentraler Bedeutung sein werden (oder es bereits sind, soweit es den Wettbewerb betrifft). Dabei konnte Verf. die Freistellungsverordnungen der Kommission vom Juli 1988, die auf der Grundlage des Luftfahrt-Pakets des Rates vom Dezember 1987 erlassen wurden, nicht mehr berücksichtigen. Die Ausführungen zu Art.86 EWGV (Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) sind im Ergebnis richtig, aber nicht immer in den Einzelheiten genau (so z. B. S.82, Anm.37).

Im zweiten Hauptteil untersucht die Verf. die politischen und rechtlichen Hindernisse auf dem Weg zur gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Luftfahrt. Dabei werden auch die wirtschaftlichen Zwänge in die Überlegungen mit einbezogen, vor allem auf der Ebene der Unternehmen. Die Verf. macht mit Recht auf die enormen Investitionen zur Beschaffung neuen Fluggeräts aufmerksam, die auf die Luftfahrtunternehmen in den kommenden Jahren zukommen, sowie auf die Tatsache, daß der überwiegende Teil der Kosten der Linienunternehmen sich dem Einfluß des Unternehmens entzieht. Sie vertritt daher die Auffassung, daß Maßnahmen zur Reduktion der Tarife auf der Grundlage der Richtlinie vom 14. Dezember 1987 (87/601/EWG) mit Anpassungsmaßnahmen gekoppelt werden sollten, die eine Verringerung der Kosten zulassen.

In einem interessanten Vergleich werden die Deregulierungspolitik der Vereinigten Staaten und die Liberalisierung der EG gegenübergestellt. Ferner wird auch die »Deregulierungspolitik« Großbritanniens dargestellt. Verf. kommt hier zum Ergebnis, die EG-Politik stelle einen auf die europäischen Verhältnisse zugeschnittenen Kompromiß zwischen der US-Deregulierungspolitik und der bisherigen Regulierung dar, der von der britischen Politik als Modellfall inspiriert ist.

Im dritten Hauptteil geht Verf. den Entwicklungsphasen der Gemeinschaftspo-

litik im Luftfahrtbereich seit 1970 nach. Dabei werden die Memoranden No.1 (1979) und No.2 (1984), die Ratsentscheidung über Konsultationen (1979), die Interregionalrichtlinie (1983), die Lärmschutzrichtlinie (1979) sowie die Unfalluntersuchungsrichtlinie (1980) mitberücksichtigt. Ferner wird dem Luftfahrtpaket des Rates von 1987 noch einmal weiter Raum eingeräumt, und zwar insbesondere den wettbewerbsrechtlichen Aspekten. Hierzu werden einige kritische Akzente gesetzt, insbesondere in bezug auf den zu engen Rahmen für Freistellungen nach Art.85 (3). In der Tat hat sich inzwischen diese Regelung als unzureichend erwiesen, und zwar in zweierlei Hinsicht. Erstens hat sich gezeigt, daß ein Bedürfnis auch zur Freistellung von Tarifkonsultationen im Frachtbereich besteht. Dies wird auch von der Kommission im Grundsatz anerkannt. Zum zweiten besteht ein Bedürfnis zur Erstreckung der Freistellung für Tarifkonsultationen auch in bezug auf Strecken von und nach der Gemeinschaft. Hier wird man in der Tat um eine schon baldige Erweiterung der Freistellungsermächtigung in der Ratsverordnung 3976/87 kaum herumkommen. Der Kritik der Verf. ist daher voll zuzustimmen.

Die wichtige Frage der staatlichen Subventionen, ferner das Problem der Freizügigkeit der Arbeitskräfte und des freien Warenverkehrs werden kurz, aber informativ behandelt. Insbesondere das Vorgehen der Kommission auf dem Gebiet der Subventionen wird positiv beurteilt.

Der Schlußteil des Werkes ist den Perspektiven für eine Integration der Luftfahrt gewidmet. Die Verf. ist der Ansicht, eine gemeinsame Luftfahrtpolitik im Sinne des Art.84 (2) sei dafür Voraussetzung und Grundlage. Erforderlich sei, daß die gemeinsame Politik den Vertragsgrundsätzen Rechnung trage, mit den weltweiten Strukturen der Zivilluftfahrt kompatibel sei, den regionalen Tendenzen Raum lasse, die Kostenstrukturen in der Gemeinschaft »reformiere«, und die Fehler der amerikanischen Deregulierungspolitik vermeide. Man wird auch hier der Verf. weitgehend zustimmen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Gemeinschaftsorgane kaum in der Lage sein werden, die Kostenstruktur der europäischen Luftfahrt zu reformieren, da dies sich ihrem Einflußbereich zum großen Teil entzieht.

In ihren Schlußanmerkungen weist Verf. mit Recht darauf hin, daß bei allen weiteren Schritten in Richtung »Integration« den Mitgliedstaaten eine absolute Schlüsselrolle zukommt.

Das Werk wird durch eine ausführliche Bibliographie und einen nützlichen Anhang (90 Seiten) ergänzt, der unter anderem alle luftfahrt-relevanten EG-Rechtsakte wiedergibt (die Kommissions-Verordnung No.4261/88 konnte allerdings nicht mehr berücksichtigt werden).

Die Arbeit von Estienne-Henrotte zeichnet sich durch Klarheit des Gedankengangs und umfassende Information aus. Angesichts der bearbeiteten Themenbreite hätte der Titel des Werkes «L'application du Traité de Rome au transport aérien», ohne die Beschränkung auf die allgemeinen Regeln, lauten können. Sowohl dem akademisch Interessierten als auch dem Praktiker kann das Werk uneingeschränkt

empfohlen werden. Es steht zu hoffen, daß es auch in Brüssel aufmerksame Leser finden wird.

Ludwig Weber, Genf

Festschrift für Wolfgang Zeidler. Hrsg. von Walther Fürst, Roman Herzog, Dieter C. Umbach. Berlin, New York: de Gruyter 1987. Bd.1: XIX, S.1–1027; Bd.2: XIV, S.1031–1999. DM 478.–

Wolfgang Zeidler konnte auf ein erfülltes Berufsleben zurückblicken, als er im November 1987 als Präsident des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand trat und dabei die ihm gewidmete Festschrift entgegennahm. Doch war es dem Geehrten nicht vergönnt, die Bilanz seiner Erfahrungen in Wissenschaft, Verwaltung und Justiz, u. a. auch als Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, nunmehr frei von den Lasten des Amtes in weitere Aktivitäten umzusetzen. Nur wenige Wochen später, am 31. Dezember 1987, ist Wolfgang Zeidler tödlich verunglückt. Die zweibändige Festschrift, an der 104 Wissenschaftler und Praktiker aus dem Kreis der Freunde und Kollegen mitgewirkt haben, ist somit zu einem unvorhergesehenen Abschiedsdokument für den Geehrten geworden.

Die Festschrift ist sehr detailliert und nicht frei von Überschneidungen in 17 Abschnitte gegliedert – von »Gott und Gerechtigkeit« (mit Beiträgen von P. Häberle und B. Rütters) bis zu »Unterschiedliches« (mit einem Beitrag von M. Gerhardt über »Un-Ernste Betrachtungen eines Gerichtsreporters« zum »kleinen Unterschied« zwischen Karlsruhe und Bonn« sowie einer von F. Schneider zusammengestellten Bibliographie, in der mehr als 100 Veröffentlichungen Wolfgang Zeidlers aufgeführt sind). Entsprechend den weitgespannten Tätigkeiten und Interessen des Geehrten umfassen die Beiträge zu der Festschrift Themen des in- und ausländischen Richterrechts, Staats- und Verfassungsrechts, Verwaltungs- und Prozeßrechts, aber auch des internationalen, insbesondere des europäischen Rechts. Sie können hier nicht alle genannt oder gar gewürdigt werden.

Zahlreiche Beiträge sind grundlegenden und aktuellen Fragen der sozialen Sicherung und der Grundrechte, vor allem im Bereich von Eigentum, Ehe und Familie, gewidmet, denen das besondere Interesse des Geehrten galt (u. a. von H. F. Zacher: »Grundtypen des Sozialrechts«, F. Ossenbühl: »Der Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«, D. Katzenstein: »Aspekte einer zukünftigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen«, P. Kirchhof: »Der verfassungsrechtliche Gehalt des geistigen Eigentums« oder R. Dolzer: »Eigentumsschutz als Abwägungsgebot«). In einem eigenen Abschnitt mit sieben Beiträgen (u. a. von H. Sandler: »Gesetzes- und Richtervorbehalt im Asylrecht«, K. Hailbronner: »Vom Asylrecht zum Asylbewerberrecht«, O. Kimminich: »Die Behandlung der selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe in der Asylrechtsprechung« und H. Quaritsch: »Arbeitsverbot und Sichtvermerk als flankierende Maßnahmen des Asylverfahrens«) wird das Asyl- und Ausländerrecht behandelt, das Verwaltungspraxis und Rechtsprechung

angesichts der strikten Verfassungsvorgaben vor kaum überwindbare Schwierigkeiten stellt, die befriedigend wohl erst im Rahmen einer größeren europäischen Ordnung gelöst werden können. Der damit angesprochene Blick über die nationalen Rechtsgrenzen hinweg, um den sich auch der Geehrte bemüht hat, wird in zahlreichen Beiträgen sichtbar und mit Gewinn verfolgt; so etwa von A. Weber in seiner Betrachtung »Zur Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Verfassungsgerichtsbarkeit – dargestellt am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs« oder von K. T i p k e in seinen überzeugenden Ausführungen »Über Steuerreform und Steuergerechtigkeit«.

Im Abschnitt »Europarecht und EMRK« behandeln u. a. T. Stein (»Umgekehrt! Bemerkungen zum ›Solange II-Beschluß‹ des Bundesverfassungsgerichts«), J. A. F r o w e i n (»Das Bundesverfassungsgericht und die EMRK«) und G. R e s s (»Verfassungsrechtliche Auswirkungen der Fortentwicklung völkerrechtlicher Verträge – Überlegungen zum Verhältnis des Grundgesetzes zur EWG und zur EMRK«) die Wechselwirkungen zwischen der innerstaatlichen und der europäischen Rechtsordnung. Während die Abgrenzung der Rechtsprechungsgewalt zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof nach dem Solange II-Beschluß im wesentlichen geklärt und der Grundrechtsschutz jedenfalls im allgemeinen gesichert erscheint, ließe sich die Wirksamkeit der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) noch verbessern, wenn sich das Bundesverfassungsgericht durch unmittelbare Heranziehung der darin enthaltenen Gewährleistungen stärker auf einen Dialog mit den Straßburger Organen einließe.

Der Abschnitt »Völkerrecht« schließlich umfaßt sieben Beiträge, von denen allein drei den Problemen im südlichen Afrika gewidmet sind, denen sich auch der Geehrte in den letzten Jahren zugewandt hatte. Neben G. E r a s m u s (»The Non-Recognition of South-Africa's Homelands: The Effect of National Policies«) und R. v. L u c i u s (»Die Vereinten Nationen und die Beschlagnahme Urans aus Namibia«) befaßt sich H. H. K l e i n mit möglichen verfassungspolitischen Optionen Südafrikas, von denen er das Modell der Konkordanzdemokratie, das eine institutionell gesicherte Beteiligung aller Kräfte an der staatlichen Machtausübung vorsieht, bei allen auch damit verbundenen Schwächen mit guten Gründen für relativ am geeignetsten erachtet. R. L a g o n i, der das Thema »Gewaltverbot, Seekriegsrecht und Schifffahrtswirtschaft im Golf« anschaulich und kenntnisreich behandelt, vertritt für den schwierigen und umstrittenen Schutz neutraler Handelsschiffe eine restriktive Auffassung. Selbst bei völkerrechtswidrigen Angriffen der Kriegsparteien soll das neutrale Handelsschiff mit Waffengewalt sich allenfalls selbst verteidigen, nicht aber durch Kriegsschiffe seines Heimatstaates verteidigt werden dürfen. Zwar mag sich aus einem Konflikt zwischen Kriegsschiffen eine Gefahr für den Weltfrieden ergeben, aber einer Ausdehnung des Konflikts ließe sich auch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Schutzgewährung begegnen, so daß der neutrale Staat nicht gezwungen wäre, seine Handelsschiffe weitgehend schutzlos zu lassen oder aber zur Bewaffnung zu veranlassen. In seinem Beitrag

»Peaceful change« als Problem de lege ferenda« zeigt A. Randelzhofer auf, daß der mangelnde Wille der Staaten, die im geltenden Völkerrecht vorhandenen Möglichkeiten des »peaceful change« praktisch zu nutzen, dieses Instrument auch in absehbarer Zukunft prägen wird. Insbesondere seine Verbindung mit der Frage nach einer gerechten Weltordnung und dem Bereich des positiven Friedens lassen den »peaceful change« als ein derzeit noch weit entferntes Ziel erscheinen. W. Rudolf stellt in seinem Beitrag »Informationsfreiheit und Satellitenrundfunk« zutreffend fest, daß sich die Rechtsfragen nach der Funksende- und Informationsfreiheit trotz der restriktiven Regelung des Satellitenrundfunks auf der WARC (Weltfunkverwaltungskonferenz) 1977 und der umstrittenen "prior consent"-Resolution der VN-Generalversammlung von 1982 nicht erledigt haben. Während diese Freiheiten im Gebiet der EMRK-Staaten durch Art.10 der Konvention gewährleistet seien, lasse sich im übrigen lediglich die Funksendefreiheit als ein den Staaten zukommendes Gewohnheitsrecht feststellen; für die Informationsfreiheit sei hingegen äußerst fraglich, ob sie trotz Art.19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie anderer Völkerrechtsinstrumente als Prinzip des Völkerrechts angenommen werden könne.

Im Geleitwort der Herausgeber heißt es, der Geehrte habe von ausführlichen Würdigungen nicht viel gehalten – die Nähe zu Nachrufen sei ihm zu offensichtlich erschienen. Durch den plötzlichen Tod des Geehrten hat diese Empfindung eine ungeahnte Bedeutung erhalten. Die ihm gewidmete Festschrift ist zu einem würdigen Zeugnis für das Lebenswerk von Wolfgang Zeidler geworden.

Siegfried Magiera, Speyer

Fisch, Jörg: Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der Überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Stuttgart): Steiner (1984). IX, 569 S. (Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte, Hrsg. Rudolf von Albertini und Heinz Gollwitzer, Bd.26). DM 98.–

Jörg Fisch, ein Historiker der jüngeren Generation, hat diese Bielefelder Habilitationsschrift der Entwicklung der völkerrechtlichen Kategorien gewidmet, mit denen Staatenpraxis und Völkerrechtslehre die europäische Expansion zu legitimieren suchten. Die 1984 auch als Buch erschienene Studie zählt zwar nicht mehr zu den allerneuesten Publikationen, ist aber als eine der (leider sehr seltenen) neuen Arbeiten von Fachhistorikern zur Völkerrechtsgeschichte nach wie vor hochaktuell.

Nun mag man sich fragen, ob die Rezension eines derartigen Werkes, nachdem es bereits von einem ausgewiesenen Fachmann wie Wilhelm G. Grewe ausführlich gewürdigt wurde (Archiv des öffentlichen Rechts, Bd.110 [1985], S.447–456), überhaupt noch sinnvoll ist. Anspruch, Umfang und Gedankenreichtum der über 500 Seiten starken Arbeit ebenso wie die Vielzahl der darin enthaltenen Anstöße zu neuen Kontroversen, die nur darauf warten, in der wissenschaftlichen Debatte aufgegriffen zu werden, lassen dies jedoch immer noch als interessant erscheinen.

Was ist das Anliegen und der potentielle Erkenntnisgewinn der Arbeit von Fisch? Grewe hat das Buch dahingehend charakterisiert, »daß es einen der umfassendsten und radikalsten Frontalangriffe auf das europazentrische Bild der Völkerrechtsgeschichte und die europazentrische Konzeption des Völkerrechts enthält, die in der neueren Literatur von einem europäischen Autor unternommen worden sind« (*ibid.*, S.449). Diese Kennzeichnung stimmt insoweit, als der Autor von einer Prämisse ausgeht, die radikal von der der traditionellen europäischen Konzeption abweicht: als Prämisse vorausgesetzt wird von Fisch das Modell der grundsätzlichen Gleichrangigkeit aller (wie auch immer organisierten) selbständigen menschlichen Gemeinschaften. Auf dieser Prämisse aufbauend setzt er als »Normalfall« zueinander in Verbindung tretender sozialer Einheiten eine gegenseitig-synallagmatische Rechtsbeziehung Gleichgeordneter voraus. Die koloniale Expansion aber zielte auf Umgestaltung dieser Beziehung der Gleichordnung in eine einseitig-hierarchisch strukturierte Herrschaftsbeziehung. Welches theoretische Instrumentarium von den europäischen Staaten bei diesem Umgestaltungsprozeß verwendet wurde, wie die Völkerrechtstheorie auf die herrschaftliche Durchdringung der überseeischen Räume reagierte, dem hat Fisch in diesem Buch nachgespürt. »Da die europäische Expansion in weiten Bereichen und während langer Perioden auf den Erwerb einseitiger Rechte zielte, und da sich die Akteure doch als in einem Rechtsrahmen operierend verstanden, wurden Ansprüche und ihre Begründung, Rechtfertigung oder auch Zurückweisung von großer Bedeutung« (S.475).

Fundamental ist dabei für ihn die Unterscheidung zwischen drei Kategorien des Völkerrechts der Expansionszeit – dem »Völkerrecht in Übersee«, dem »Völkerrecht in bezug auf Übersee« und dem Völkerrecht der überseeischen Staatswesen untereinander. Letztere Kategorie – unter der europazentrischen Perspektive des »modernen Völkerrechts« eine Restkategorie der Überbleibsel des vorkolonialen »Völkerrechts« – klammert der Autor aus der Untersuchung gleich aus; im übrigen ist die Forschungslage hier mehr als dürftig. Das von ihm sogenannte »Völkerrecht in Übersee«, also die Beziehungen zwischen den europäischen Staaten und den überseeischen »Staatswesen« bzw. Herrschaftsverbänden, skizziert er äußerst kursorisch in einem gerade acht Seiten umfassenden ersten Kapitel. Sein Hauptaugenmerk gilt vielmehr zunächst dem Völkerrechtsverkehr zwischen den europäischen Mächten »in bezug auf die überseeischen Gebiete«. Stoßrichtung dieser gut hundert Seiten umfassenden Kapitel zwei und drei ist die in der völkerrechtsgeschichtlichen Literatur bisher weitgehend unbefragt zugrunde gelegte Theorie der Zweiteilung der Welt über die Figur der »Freundschaftslinien« – Zweiteilung in den eigentlichen Völkerrechtsraum des »Jus Publicum Europaeum« und den jenseits der Linie gedachten Raum der »Friedlosigkeit«, des rechtlich nicht geordneten Kampfes aller gegen alle (”no peace beyond the line”).

Mit dem methodischen Instrumentarium und der Quellenkenntnis des spezialisierten Historikers gelingt es ihm nachzuweisen, daß die bisher weitgehend zu den

gesicherten Grundlagen der Völkerrechtsgeschichte gezählte Figur des "no peace beyond the line" auf nichts als einer Fehlinterpretation einiger weniger – im übrigen auch noch höchst zweifelhafter – Quellen beruht. Die Annahme einer auf Europa eingeschränkten Geltung der Friedensverträge erweist der Autor als unhaltbar, wobei ihm seine detaillierte Kenntnis der frühneuzeitlichen Friedensverträge zugute kommt. Waren doch die Friedensverträge genauso wie die allgemeine Völkerrechtskonzeption der Zeit potentiell schon auf universelle Geltung angelegt. »Das Völkerrecht war nicht von seinem Geltungsbereich her europäisch, sondern von den Staatswesen her, die ihm unterstanden. Für die scholastischen und alle späteren Naturrechtslehren war der universale Geltungsbereich eines der zentralen, auch in der Vertragspraxis unbestrittenen Axiome« (S.76).

Zwar ist kaum zu leugnen, daß die europäischen Friedensregelungen in Übersee oft nur schwer (oder unter Umständen auch gar nicht) effektiv durchzusetzen waren; aber dies ist ein typisches Problem der für eine Koordinationsrechtsordnung so oft charakteristischen Diskrepanz von Sein und Sollen, nicht jedoch der rechtlichen Regelung als solcher. Die These der »Freundschaftslinien«, mit der die faktische Friedlosigkeit überseeischer Räume als rechtlich sanktioniert hingestellt werden sollte, erweist sich vielmehr – dies zeigt Fisch mit überzeugenden Argumenten auf – als eine einseitige Kampfthese der neu hinzukommenden kolonialen Anwärter Frankreich, England und Niederlande, mittels derer der koloniale Monopolanspruch Spaniens und Portugals gebrochen werden sollte. Eine rechtlich konsentrierte allgemeine Friedlosigkeit überseeischer Räume, wie sie von den Vertretern der Figur der »Freundschaftslinien« behauptet wird, hat es – von (umgrenzten) Ausnahmefällen abgesehen – nie gegeben; das ist ein kaum zu überschätzender direkter Ertrag der Arbeit von Fisch.

Doch mit diesem Zwischenergebnis, das den Forschungsstand radikal verändert, begnügt sich Fisch nicht – ist damit doch erst das Fundament für die Kernpassage des Werkes gelegt, die die restlichen gut 300 Seiten des Buches umfaßt. Die Begründungsstrukturen, mit denen die koloniale Expansion (d. h. die Landnahme in Übersee) gerechtfertigt wird, bilden unverkennbar das eigentliche Interesse seiner Untersuchungen. Die Äußerungen der Völkerrechtslehre rücken dabei ganz in den Vordergrund der Analyse, was Grewe zu dem Vorwurf veranlaßt hat, Fisch ver falle ganz der traditionellen Neigung der Völkerrechtsgeschichtsschreibung, die Theorie in den Mittelpunkt zu stellen und die Praxis der Staaten zu kurz kommen zu lassen.

Ob diese Kritik voll gerechtfertigt ist, mag durchaus zu bezweifeln sein. Das spezifische Erkenntnisinteresse, das der Autor mit diesem Ansatz verfolgt, ist jedenfalls bei näherem Hinsehen deutlich beschränkter als der umfassende Titel »Die europäische Expansion und das Völkerrecht« zu suggerieren scheint. Nicht um eine allgemeine Völkerrechtsgeschichte der kolonialen Expansion geht es dem Autor wohl letztendlich, sondern in erster Linie (wenn nicht allein) um die Begründungszusammenhänge, mit denen die Expansion innerlich und äußerlich ge-

rechtfertigt wurde. Begriffen die politischen Akteure sich als in einem rechtlichen Rahmen handelnd – wie der Autor in den einleitenden Kapiteln einleuchtend dargelegt hat –, so werden die Denkkategorien entscheidend, in denen die Beteiligten ihr Handeln legitimieren. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Argumentationsfiguren erweisen sich als ein faszinierendes Spiegelbild des europäischen Selbstverständnisses, in dessen grundlegender Kontinuität ebenso wie im zeitbedingten Wandel der äußeren Form.

Die grundlegende Kontinuität dieses Denkens aufzuzeigen ist mit das elementare Anliegen des Autors. Um es auf eine einfache Formel zu bringen: die Doktrin der »herrenlosen Souveränität« des späten 19. und 20. Jahrhunderts soll als das demaskiert werden, was es nach Meinung des Autors darstellt – eine weit subtilere, aber darum nicht minder diskriminierende Variante der europäischen Sonderrechtskonstruktionen, im Kern vergleichbar den geläufigen spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Formen eines christlichen Missionsauftrages oder – in der säkularisierten Form – Anspruches auf Ausbreitung der Zivilisation. Diese Kontinuität aufzuzeigen ist ein heikles Unterfangen, will man dabei nicht gleichzeitig die mit der geistesgeschichtlichen Entwicklung einhergehenden Wandlungen ausblenden, ein Unterfangen, das dem Autor insgesamt recht gut gelingt.

Im Vordergrund der Erörterung stehen dementsprechend die Sonderrechtskonstruktionen – »Sonderrechte« verstanden als die »einigen Subjekten des Völkerrechts auf Grund besonderer Eigenschaften, Verdienste, Umstände oder himmlischer Gnadenerweise zugesprochenen Rechte, die den übrigen nicht zukommen«. Zwar geht Fisch auch auf die »Titel« mit vordergründig universaler Tendenz ein – in erster Linie Eroberung und Entdeckung –, aber er weist die geringe Bedeutung dieser »Titel« im Denken der Zeitgenossen nach. So handele es sich beim Eroberungsrecht um »ein minimales Recht, das praktisch nur noch die Macht absegnet; seine Begründungsleistung ist also gering« (S.486). Was ihm allerdings etwas aus dem Blick gerät, ist die unterschiedliche Funktion dieser »Titel« gegenüber den Sonderrechtskonstruktionen. Wurden sie doch, wie in dem letzten Teil über die Schiedssprüche des späten 19./frühen 20. Jahrhunderts deutlich wird, in der Regel nur als Rangkriterien im Prioritätsstreit zwischen konkurrierenden Titeln europäischer Mächte verwendet, selten dagegen als originäre Begründung für die Rechtmäßigkeit einer Landnahme selbst. Wie die Figur der »Entdeckung« erst im Nachhinein zu einem gültigen Titel uminterpretiert wurde (sieht man einmal von der spanischen Inanspruchnahme dieses Titels im 16. Jahrhundert ab), zeigt Fisch deutlich an Urteilen des US-Chief Justice John Marshall aus den Jahren 1823 bis 1832. Doch war dies hier schon ein Notbehelf, um die praktisch unerwünschten Folgen der *in abstracto* unbestrittenen Ablehnung jeder Sonderrechte durch die Doktrin der Aufklärung zu vermeiden.

Eroberung bzw. »effektive Okkupation« als Titel knüpfen an einen *status quo* nach erfolgter Expansion an, schreiben diesen völkerrechtlich fest. Was die europäischen Staaten aber zum Akt der Eroberung bzw. Inbesitznahme berechtigt,

vermögen diese Institute nicht zu erklären. Dazu bedarf es des Rückgriffes auf eine der jeweiligen Völkerrechtskonzeption vorausliegenden materialen Werteordnung. Für die Moralthologen in der Tradition der Scholastik, und gerade auch die spanischen Spätscholastiker wie Vitoria und Las Casas, bereitete dieser Rückgriff noch keine Probleme. Soweit sie nicht im Gefolge des Hostiensis Kriege gegen Ungläubige für generell gerechtfertigt hielten, gingen sie zumindest – in dieser oder jener Form – von einem unanzweifelbaren Missionsauftrag der Christenheit aus, der den Ungläubigen gegenüber Sonderrechte begründe. Mit der allmählichen Ent-Theologisierung der Moralphilosophie bzw. des Naturrechtsdenkens wurden dann auch die Sonderrechtskonstruktionen säkularisiert. Schwang in den »Sünden wider die Natur und Gott« bei Grotius untergründig schon der moderne Zivilisationstitel mit, so stützte Bacon die Berechtigung zur Landnahme schon ausdrücklich auf den Auftrag der »zivilisierten Völker«, »Verletzungen und Perversionen des Natur- und Völkerrechts« zu bekämpfen.

Zunächst setzte jedoch mit dem Siegeszug der Vernunftrechtsidee und der rationalistischen Naturrechtssysteme eine deutliche Gegenbewegung ein, deren aufklärerischer Elan in letzter Konsequenz die Abschaffung aller »Sonderrechte« beinhalten mußte. Christian Wolff hat diese Entwicklung zu einem konsequenten Ende gebracht. Die Staatenpraxis allerdings zeigte sich von diesem humanitären Impetus insgesamt wohl recht unbeeindruckt – was in deutlicher Wechselwirkung zu dem Umstand steht, daß die Autoren, die mit der Zurückweisung dieser Sonderrechtstitel hervortraten, nahezu alle Staatswesen ohne eigene koloniale Ambitionen entstammten, während sich insbesondere die englischen Autoren in dieser Hinsicht erkennbar zurückhielten. Die Prägekraft der aufklärerischen Naturrechtsideen zeigte sich gleichwohl deutlich, besonders deutlich im übrigen an den Autoren des frühen 19. Jahrhunderts, bei denen die Ablehnung der »Sonderrechte« beinahe noch klarer zum Ausdruck kommt als bei den eigentlichen Theoretikern der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Vor allem bei den amerikanischen Autoren des frühen 19. Jahrhunderts, die gleichzeitig in der Praxis in massivem Umfang mit Folgeproblemen der kolonialen Expansion konfrontiert wurden, führte der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis bald zu zahlreichen Paradoxien – eine Aporie, die den radikalen Umschlag der Denkkategorien in der Mitte des Jahrhunderts begünstigt haben dürfte.

An diesem Punkt wird eine nicht unerhebliche Schwäche des Werkes von Fisch erkennbar, Leitstern der Darstellung – oder man könnte beinahe sagen: *tertium comparationis* der ganzen Analyse – ist das moderne völkerrechtliche Konzept der Selbstbestimmung. Die heute für selbstverständlich gehaltene Konzeption der grundsätzlichen Rechtsgleichheit aller Völker ist der Maßstab, an dem von Fisch alles gemessen wird.

Besonders problematisch sind die Konsequenzen dieses Ansatzes bei der Darstellung der Völkerrechtslehre des 19. Jahrhunderts. Fisch behandelt das gesamte 19. Jahrhundert als eine Einheit und stellt die einzelnen Denkrichtungen derart

nebeneinander, daß sie beim Leser den Eindruck parallel auftretender Erscheinungen erwecken. Eine genaue Lektüre der Darstellung läßt jedoch bereits erahnen, daß diese gedachte Gleichzeitigkeit ein Trugschluß ist. Die von Fisch angeführten Autoren, die »Sonderrechte« völlig ablehnen oder ihnen zumindest äußerst skeptisch gegenüberstehen, lassen sich recht unschwer als eine nahezu vollständige Aufzählung der Völkerrechtsautoren der ersten Hälfte des Jahrhunderts identifizieren. Soweit spätere Autoren noch unter dieser Rubrik auftauchen, handelt es sich fast ausnahmslos um Außenseiter. Umgekehrt ist die – zu Ende des Jahrhunderts völlig herrschende – Doktrin der »herrenlosen Souveränität« vor dem letzten Drittel des Jahrhunderts bei keinem einzigen Autor zu finden. Deutlicher könnte der gedankliche Bruch, der zwischen beiden Perioden liegt – man könnte (wäre das Wort nicht so abgegriffen) von einem Paradigmenwechsel sprechen – kaum hervortreten. Die von Fisch gewählte Systematik läßt diesen Umschlag des Gedankenguts der Aufklärung in die Theorie des Imperialismus als Vorgang unkenntlich werden. Die eigentliche Pointe der von Fisch dargestellten Entwicklung, ein Phänomen, das man geradezu mit dem Schlagwort der »Dialektik der Aufklärung« bezeichnen könnte, ist damit aus dem Blickfeld. Der Erfolg der Aufklärung, ihre Transformation zum scheinbaren Gemeingut des sozial und politischen erfolgreichen Bürgertums, ließ die europäische »Zivilisation« im Bewußtsein des späten 19. Jahrhunderts zum Telos des Fortschritts werden. War sie aber erst das Maß aller Dinge, so mußten alle außereuropäischen Gemeinschaften, die ihren Standards nicht genügten, vom Subjekt zum reinen Objekt des Völkerrechts werden. Mangels eigener Souveränität standen ihre Herrschaftsrechte den europäischen Staaten zur Aneignung offen. Der Geist der Aufklärung war umgeschlagen in die »Bürde des weißen Mannes«, der »Zivilisation« als materialisierter Aufklärung mit Gewalt zum Sieg zu verhelfen. Nur nebenbei bemerkt: Carl Schmitt hat in »Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum« (1950) diese Dialektik sehr deutlich gespürt und in einigen Passagen prägnant zum Ausdruck gebracht (vgl. z. B. S. 72).

Wie die Doktrin der »herrenlosen Souveränität« für die Völkerrechtler zu einer Selbstverständlichkeit geworden war, die anzuzweifeln Autoren nur noch in den Geruch der Lächerlichkeit bringen konnte, hat Fisch in seinem letzten Kapitel, einer Darstellung der einschlägigen Schiedsgerichtspraxis des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, eindringlich herausgearbeitet. Was allerdings auch hier wieder auffällt, ist die der Darstellung jeder Entscheidung angehängte Kritik am Maßstab des modernen Selbstbestimmungsprinzips, eine Kritik, die für eine völkerrechtsgeschichtliche Arbeit manchmal schon beinahe penetrant wirkt.

Eine gewisse Fortschrittseuphorie wird dann überhaupt gegen Schluß des Werkes unverkennbar. Das *Westsahara*-Gutachten, das Fisch als den Siegeszug des Selbstbestimmungsrechts der Völker über die Theorie der »herrenlosen Souveränität« feiert, die zu »einer weitgehend leeren, einfach nach dem Gesetz der Trägheit tradierten Lehrmeinung geworden war, der kaum noch jemand wirkliche Auf-

merksamkeit schenkte«, ist nicht unbedingt ein derartiger Meilenstein der Völkerrechtsentwicklung wie Fisch zu glauben scheint. Ob der Gerichtshof nicht letztendlich genau das Kunststück vollführt, das Fisch älteren Autoren immer wieder vorhält, nämlich ein siegreiches neues Konzept bei der Beurteilung vergangener Zustände der älteren Rechtslage überzustülpen, wäre zumindest einer Frage wert.

Auf die im Vergleich zu seinen sonstigen kritischen Anmerkungen geradezu kritiklose Hinnahme der neuen »Sonderrechtskonstruktion« des »nationalen Befreiungskampfes« in der mit »Ausblick« betitelten Schlußbetrachtung hat Grewe schon hingewiesen. Von derart »geringer praktischer Bedeutung«, wie Fisch dies anzunehmen scheint, ist diese Figur inzwischen freilich nicht mehr. Der von ihm als rein theoretische Möglichkeit erwogene Fall, daß »der Anwendungsbereich eines solchen Rechts auch wieder ausgeweitet oder verschoben werden« könne, ist längst Realität geworden. Wahrscheinlich ist diese Ausweitung unvermeidbar, vielleicht sogar ein Schritt in Richtung auf eine »Universalisierung« des Instituts; zumindest einiger ernsthafter Überlegungen wäre dieses Problemfeld würdig gewesen. Aber dies sind – wenn auch symptomatische – Marginalien, die an der Bedeutung des hervorragenden Werkes nicht zu rütteln vermögen. Stefan Oetzer

Graefrath, Bernhard: Menschenrechte und internationale Kooperation. 10 Jahre Praxis des Internationalen Menschenrechtskomitees. Berlin: Akademie-Verlag 1988. 285 S. (Staats- und rechtstheoretische Studien, 19).

Der Band des bekannten Völkerrechtlers aus der DDR, der selbst während der ersten Jahre Mitglied des Komitees nach dem Pakt für bürgerliche und politische Rechte war und jetzt in der International Law Commission sitzt, darf allgemeiner Aufmerksamkeit sicher sein. Graefrath beginnt mit einer allgemeinen Erörterung der Menschenrechtsfragen in internationalen Beziehungen und wendet sich sogleich gegen die Gleichsetzung internationaler Menschenrechtsstandards mit bürgerlich-liberalen Menschenrechten, die er als zutiefst »antihumanistisch« bezeichnet (S.17). Einer bekannten Spielart der sozialistischen Lehre entsprechend sieht er das Recht auf Frieden oder auf Leben in Frieden als das wichtigste Menschenrecht an (S.23 f.). Wer wollte ihm nicht darin zustimmen, daß die Diskussion um Menschenrechte ohne die Gewährleistung des Friedens Illusion bleiben muß. Dennoch erscheint zweifelhaft, ob irgendetwas damit gewonnen ist, wenn man ein Recht auf Frieden postuliert, das in keinem der Menschenrechtsverträge enthalten ist, sondern zutreffend als Thema der VN-Satzung seine Regelung gefunden hat. Graefrath sieht den Menschenrechtsschutz vor allem in der Kooperation der Staaten und wendet sich immer wieder gegen die Vorstellung, daß Interventionen durch den Pakt gerechtfertigt werden könnten oder das System des Paktes mit gerichtlichen Durchsetzungsmechanismen gleichgesetzt werden könnte. Ausdrücklich wird aber anerkannt, daß die Bekämpfung schwerwiegender und massenhafter Verletzungen von Menschenrechten zur internationalen Aufgabe geworden ist (S.34). Für Graefrath bleibt das Individuum allein dem innerstaatlichen Recht unterworfen, es hat keine Subjektstellung im Völkerrecht (S.35). Ausdrücklich wird der Unterschied

zur Europäischen Menschenrechtskonvention betont (S.46 ff.). Die Rechtsprechung der europäischen Menschenrechtsschutzorgane dürfe auf den Pakt nicht übertragen werden (S.50). Die Universalität der VN-Menschenrechtskonvention bedinge ihre Orientierung auf Kooperation, schließe eine supranationale Struktur aus (S.51).

Das zweite Kapitel steht unter der Überschrift »Vom internationalen Standard zum subjektiven Recht«. Dabei wird das subjektive Recht nur durch nationales Recht vermittelt. Die Notwendigkeit nationaler gesetzlicher Regeln und nicht nur des Schutzes durch Gerichte wird von Graefrath besonders herausgestellt. Eingehend widmet er sich den Vorbehalten sowie der Notstandsregelung im Pakt. Für den Notstand gibt es nach Graefrath keine Überprüfungsbefugnis durch den Ausschuß. Er muß allerdings zugeben, daß hier die Diskussion letztlich nicht zu einem klaren Ergebnis geführt hat. Er stellt selbst die Frage, ob in den Beschwerdeverfahren nicht vielleicht eine weitere Kompetenz des Ausschusses gegeben sei. Offenbar hält er das vor allem im Staatenbeschwerdeverfahren für denkbar (S.97). Auch den Mißbrauch von Notstandsmaßnahmen hält er für eine internationale Angelegenheit, mit der sich die Organe der VN befassen können (S.98). Der nächste Abschnitt behandelt Stellung und Funktion des Menschenrechtsausschusses. Graefrath kann aus eigener Kenntnis die gute Arbeitsatmosphäre und die sachliche Diskussion im Ausschuß würdigen. In diesem Zusammenhang erörtert er auch die Möglichkeit von Repressalien bei angeblichen Verletzungen des Paktes (S.108 ff.). Zutreffend hält er nach der Entstehungsgeschichte des Paktes eine Möglichkeit von Repressalien wegen einfacher Paktverletzungen nicht für denkbar. Anders dürfte es dagegen bei dem von ihm selbst hier nicht erwähnten Fall der schweren und eindeutigen Menschenrechtsverletzungen sein. Die Bedeutung des Konsenses im Verfahren des Komitees wird besonders bei der Berichtsprüfung herausgestellt. Auch die allgemeinen Bemerkungen dürfen nicht zu einer Verurteilung des Staates führen (S.151 ff.). Sie sind keine autoritative Interpretation der Paktbestimmungen. Auch die Staatenbeschwerde sieht Graefrath zwar als ein Mittel der Streitbeilegung, lehnt aber jede Annäherung an gerichtliche Strukturen ab (S.154 ff.). Auf S.158 betont er ausdrücklich, daß die in der Konvention für die Durchsetzung der Verpflichtung vereinbarten Verfahren jede einseitige Reaktion eines Vertragsstaates gegenüber einem anderen Staat in bezug auf die Einhaltung der Konvention ausschließen, »solange wir es nicht mit massenhaften, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu tun haben«. Dieser Auffassung kann der Rezensent in vollem Umfang zustimmen. Das Individualbeschwerdeverfahren wird eingehend erörtert, wobei seine Begrenztheit deutlich hervortritt, die im Vergleich zum europäischen Verfahren in der Schriftlichkeit, in der Unmöglichkeit einer eigenen Tatsachenfeststellung und in der mangelnden Klärung der Rechtsfragen liegt. Der Verf. wendet sich dann der Interpretation des Paktes bei der Anwendung einzelner »Standards«, wie er es nennt, zu. Das Recht auf Leben wird eingehender erörtert, wobei gerade auch die Diskussion um die allgemeine Bemerkung zum Kernwaffen-

krieg diskutiert wird. Sodann wird die Gleichberechtigung, einschließlich der der Frau gewürdigt. Auch das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit wird untersucht, wobei die Frage gestellt wird, inwieweit Systeme, die die Haftkontrolle nur dem Staatsanwalt überlassen, mit dem Pakt vereinbar sind (S.198). Für die dem Art.6 der EMRK entsprechende Regelung der prozessualen Garantien des Art.14 wird die Frage des Anwendungsbereichs erörtert. Graefrath meint, daß man Art.14 auf den Zivilprozeß beschränken solle (S.202). Man bedauert, daß über die Interpretation der Meinungs-, Presse- und Ausreisefreiheit keine Darstellung zu finden ist.

Die abschließenden Bemerkungen betonen noch einmal die fruchtbare Zusammenarbeit im Ausschuß. Graefrath kritisiert die Trennung der Menschenrechte in den Pakt für bürgerliche und politische sowie in den für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (S.210). Er schließt mit der Bemerkung, daß die Menschenrechtskonventionen nicht zu einer Schwächung des souveränen Staates, sondern zu seiner Stärkung und Respektierung in den internationalen Beziehungen führten. Man mag sich fragen, ob diese Feststellung nicht mißverständlich ist. Gewiß kann man sagen, daß nur ein funktionierender Staat die Menschenrechte angemessen schützen kann. Insofern ist die Überwindung des Bürgerkrieges immer die erste Voraussetzung für den Schutz des einzelnen. (Im Anhang werden nicht nur die Texte des Paktes und der Verfahrensordnung, sondern auch die allgemeinen Bemerkungen des Komitees im Wortlaut wiedergegeben, was sehr nützlich ist).

Die Arbeit von Graefrath ist gewiß aus einer bestimmten Sicht des Paktes entstanden. Sie bemüht sich aber überall um eine neutrale und kritische Erörterung. Sie wertet die Entstehungsgeschichte des Paktes an einigen Stellen intensiv aus, und sie kann zeigen, daß trotz weitgehender Wortlautübereinstimmungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention bei den substantiellen Rechten der weltweite Kontext des Paktes nicht vernachlässigt werden darf. Dennoch bleibt nach meiner Auffassung die in der Formulierung der Menschenrechte auch im Pakt liegende große Aufforderung an die Staaten, das Versprechen gegenüber jedem einzelnen wahrzumachen und ihn in seiner Menschenwürde und in seinen Freiheiten zu schützen.

Jochen Abr. Frowein
Hailbronner, Kay: Ausländerrecht. Ein Handbuch. 2., völlig Neubearb. und erw. Aufl. Heidelberg: Müller (1989). XXIV, 1197 S. DM 248.-

Die große und noch zunehmende Bedeutung des Ausländerrechts kann heute nicht mehr übersehen werden. Die wachsende Interdependenz der Staaten zusammen mit der sich ständig steigernden Mobilität der Weltbevölkerung, die fortschreitende Integration der Europäischen Gemeinschaften und die Existenz großer Flüchtlingsströme sind die hauptsächlichsten soziologischen und politischen Ursachen dafür.

Das Ausländerrecht hat sich zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt. Hand-, Lehr- und Studienbücher zum Ausländerrecht belegen dies ebenso wie diesem Rechtsgebiet speziell gewidmete Zeitschriften. Längst erfaßt das Ausländergesetz

nicht einmal mehr annähernd den gesamten Bereich des einschlägigen innerstaatlichen Rechts. Überhaupt sind es keineswegs allein innerstaatliche Normen, die das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Ausländerrecht formen. Völker- und Europarecht spielen eine entscheidende Rolle.

Eine umfassende Darstellung des Ausländerrechts kann daher mit Aussicht auf Gelingen nur in Angriff nehmen, wer im Völker- und Europarecht ebenso bewandert ist wie im deutschen Staats- und Verwaltungsrecht. Hailbronner erfüllt diese Voraussetzungen in idealer Weise. Ehe er vor fünf Jahren die erste Auflage seines »Ausländerrechts« vorlegte, die nur wegen der Säumigkeit des Rezensenten keine Besprechung in dieser Zeitschrift erfuhr, war er in den Fachkreisen durch eine Fülle gewichtiger Aufsätze längst als ein intimer Kenner aller Teilbereiche des Ausländerrechts bekannt. Sein Wort hatte schon damals Gewicht, nicht zuletzt deshalb, weil er bei aller Kenntnis und Berücksichtigung menschlicher Not und menschlichen Elends, mit denen man nicht selten bei der Arbeit mit dem Ausländerrecht konfrontiert ist, die Grenzen zulässiger Gesetzes- und Vertragsauslegung beachtete und der Gefahr widerstand, an die Stelle rationaler Argumentation allein das Gefühl treten zu lassen, eine Methode, die man im ausländerrechtlichen Schrifttum nicht ganz selten antrifft.

Die Kompetenz des Autors, seine umfassende Kenntnis der vielschichtigen Materie, sein abwägendes Urteil und seine gestaltende Fähigkeit der Darstellung haben dazu geführt, daß bereits die erste Auflage von Hailbronners »Ausländerrecht« die Spitzenstellung im deutschen ausländerrechtlichen Schrifttum erlangte. Zu Recht wurde einhellig die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Information gerühmt, und der Wert nicht nur für die wissenschaftliche Diskussion, sondern vor allem auch für die Praktiker, Richter, Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte u. a., hervorgehoben. Keine wissenschaftliche Abhandlung zum Ausländerrecht, die heute nicht in intensiver Auseinandersetzung mit Hailbronner erfolgt und kaum ein Autor, der in der einschlägigen Judikatur, einschließlich der Entscheidungen des 1. und des 9. Senates des Bundesverwaltungsgerichts, so häufig zitiert wird. Den Erfolg des Buches belegt auch die Tatsache, daß nach fünf Jahren eine zweite Auflage erforderlich war.

Diese zweite Auflage ist nicht nur eine Überarbeitung, sondern eine echte Neubearbeitung, die den Umfang des Werkes von 900 auf 1197 Seiten hat anwachsen lassen. Diese Zunahme ist keineswegs durch eine weitschweifigere Darstellungsweise hervorgerufen, sondern die Folge des Anwachsens des Stoffes.

Das gilt in besonderem Maße für die einschlägigen Bereiche des Europarechts (1. Aufl. 78 Seiten; 2. Aufl. 140 Seiten) und für das Asylrecht (1. Aufl. 140 Seiten; 2. Aufl. 292 Seiten). Zum anderen ist der größere Umfang des Handbuchs darauf zurückzuführen, daß die Behandlung mancher Probleme gegenüber der ersten Auflage noch vertieft wurde, wie etwa das Aufenthaltsrecht im Rahmen des allgemeinen Ausländerrechts (1. Aufl. 215 Seiten; 2. Aufl. 300 Seiten).

Beibehalten wurde die Gliederung des Buches in sieben Hauptabschnitte:

A (S.11–55): Grundlagen des Ausländerrechts. Hier werden die Rechtsquellen des Ausländerrechts dargestellt und der Begriff des Ausländers geklärt. Eine systematische Feinkorrektur gegenüber der Erstauflage liegt darin, daß unter A.II.2.f nunmehr Gemeinschaftsinländer als Unterfall der privilegierten Ausländer angesehen werden und nicht mehr als selbständige Kategorie neben diesen. B (S.57–355): Aufenthaltsrecht. Die entsprechenden Unterabschnitte behandeln Einreise und Aufenthalt, Wirkungen und Schranken der Aufenthaltserlaubnis, den Schutz von Ehe und Familie bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die Einwirkung von Freundschafts- und Niederlassungsverträgen auf das Aufenthaltsrecht sowie Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Rechtsschutz. C (S.357–532): Aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Ausweisung, Abschiebung und Auslieferung sowie erneut Verwaltungsverfahren und gerichtlicher Rechtsschutz sind hier die Unterabschnitte. D (S.533–609): Grundzüge der berufs- und sozialrechtlichen Stellung der Ausländer. Dabei geht es um unselbständige Erwerbstätigkeit, Sozialversicherung, Sozialleistungen sowie Schule und Ausbildung. Letzteres ist ein gegenüber der Erstauflage neuer Unterabschnitt. E (S.611–749): Sonderrecht des EWG-Vertrages und des Assoziationsabkommens mit der Türkei. Nach einem neuen Unterabschnitt über den Anwendungsbereich des EG-Freizügigkeitsbereichs, folgen als weitere Unterabschnitte: Einreise und Aufenthalt; wirtschaftliche und soziale Rechte; Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit; Beschränkungen der Freizügigkeit; die gemeinschaftsrechtliche Stellung griechischer, portugiesischer und spanischer Staatsangehöriger; die Rechtsstellung türkischer Staatsangehöriger nach dem Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei. F (S.751–1042): Das Sonderrecht der Asylbewerber und Asylberechtigten. Die Unterabschnitte behandeln die Voraussetzungen des Asylrechts, Einreise und Aufenthalt von Asylbewerbern, soziale und wirtschaftliche Rechte des Asylbewerbers, den gerichtlichen Rechtsschutz und (neu) anerkannte Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und Staatenlose. G (S.1043–1073): Einbürgerung. Dieser letzte, knappe Hauptabschnitt ist nicht in weitere Unterabschnitte gegliedert.

Im Anhang (S.1077–1162) findet man – sehr wertvoll – eine Übersicht und Fundstellen ausländerrechtlich bedeutsamer Rechtsquellen und Verwaltungsvorschriften, ein Verzeichnis der zitierten Entscheidungen mit mehreren Fundstellen und ein Literaturverzeichnis. Ein ausführliches (S.1162–1197) Sachregister beschließt das Buch. Gegenüber der Erstauflage sind die einschlägigen Gesetzes- bzw. Verordnungstexte nicht mehr abgedruckt. Im Vorwort kündigt Hailbronner eine gesonderte Textsammlung an.

Diese Inhaltsübersicht belegt, daß auch die zweite Auflage den vielschichtigen Bereich des Ausländerrechts umfassend, die neuen Entwicklungen einbeziehend, bearbeitet. Geblieben ist die Klarheit der Darstellung, das abwägende Urteil, die gebührende Berücksichtigung insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Hailbronner keinesfalls überall kritiklos folgt. Der Ton solcher Kri-

tik macht andererseits deutlich, daß er sich dessen bewußt ist, was gerade auch die Rechtswissenschaft der höchstrichterlichen Rechtsprechung etwa im Bereich des Asylrechts verdankt.

Angeichts der Fülle des behandelten Materials erscheint ein Eingehen auf Einzelpunkte als wenig sinnvoll, da es den Charakter des Zufälligen, Willkürlichen und nur Cursorischen haben müßte.

Ungeachtet möglicher Kritik im Detail und eventueller offener Wünsche kann kein Zweifel daran bestehen, daß Hailbronn's »Ausländerrecht« das Standardwerk ist, für Wissenschaft und Praxis höchst wertvoll und unverzichtbar. Für die zweite Auflage läßt sich erst recht sagen, was ein Rezensent (H. Quaritsch, Die Verwaltung [1986], S.402) schon der Erstauflage attestierte: Sie ist der wesentlichste und wichtigste Beitrag des Schrifttums zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Albrecht Randelzhofer, Berlin

International Economic Law. Basic Documents. Ed. by Philip Kunig, Niels Lau, Werner Meng. Berlin, New York: de Gruyter 1989. XVI, 691 S. DM 228.-

Daß auf dem hiesigen Buchmarkt eine Sammlung grundlegender Texte nicht nur zum Wirtschaftsvölker-, sondern allgemeiner zum Internationalen Wirtschaftsrecht erscheint, war überfällig. Eine systematische Darstellung dieses Rechtsgebiets läßt allerdings seit G. E r l e r s »Grundproblemen« (1956) noch stets auf sich warten, in deutscher Sprache jedenfalls (siehe dagegen D. Carreau/T. Flory/P. Juillard, Droit international économique [2.Aufl. 1980]) oder jüngst I. Seidl-Hohenveldern, International Economic Law [1989]).

Die drei Ko-Editoren haben insgesamt 50 Dokumenten eine Einführung von knapp 6 Seiten vorangestellt, in der sie ihre Auswahlgrundsätze erläutern. Zunächst unterscheiden sie zwei etwa gleichgewichtige Teile, wobei »Institutionen und Kooperation« der »Regelung der internationalen Wirtschaft« vorangeht. Freilich führt dies, weil viele Gründungsverträge Internationaler Wirtschafts- und Finanzorganisationen sowohl Struktur- als auch materielle Rechtsfragen ansprechen, notwendig zu Einordnungsproblemen. Weniger das GATT (Nr.24) als vielmehr die ICAO- und IMO-Konventionen (Nr.47, 50) gehören so nicht nur in Teil II, während die drei Generalversammlungsresolutionen zur NIEO [New International Economic Order] (I.E., Nr.21-23) dort noch (am Ende?) am sinnvollsten untergebracht wären – aber sind die beiden letzten nicht obsolet?

Teil I gibt zunächst (A) die geltenden Fassungen der Übereinkommen zu weltweiten Wirtschaftsorganisationen wieder. Leider fehlt insbesondere beim IWF (Nr.1) ein Hinweis auf die beiden Satzungs-Novellen (1969, 1976), während sich Änderungen bei BIZ (Nr.5) und ILO (Nr. 9) zwar erschließen lassen, aber deutlicher kenntlich gemacht werden sollten. Nicht ganz verständlich ist, weshalb UNIDO gänzlich fehlt und UNCTAD nur in Anm.9 (S.X) erscheint. Nachgerade ärgerlich stimmt, daß bei den regionalen Wirtschaftsorganisationen (I. B.) zwar neben OECD (Nr.10), EFTA (Nr.14) und RGW (Nr.15) die EWG in Gestalt des durch die EEA geänderten Gründungsvertrags breite Beachtung findet, außereuro-

päischen Verbänden jedoch, vom Lomé 3-Abkommen abgesehen (Nr.13), kein Platz eingeräumt wird. Die OPEC-Statuten (Nr.18) sind hierfür kaum ein hinreichender Ersatz: Wo bleibt z. B. ASEAN, wenn schon nicht ECOWAS, SADCC, Caricom o. ä.?

Bei den Rohstoffabkommen (I. C.) sind hingegen Naturkautschuk und Kaffee sicherlich akzeptable Beispiele. Wären aber nicht das (6.) Zinn-Übereinkommen oder auch der Gemeinsame Rohstofffonds aktueller und bedeutsamer gewesen?

Vor den schon genannten NIEO-Dokumenten finden sich schließlich ICSID- und MIGA-Übereinkommen (Nr.19, 20), womit die Weltbank-Gruppe vollständig erfaßt ist. Auch die eingangs (S.IX) ins Feld geführte universale Perspektive der Herausgeber rechtfertigt jedoch schwerlich, daß (sub)regionale Entwicklungsbanken überhaupt nicht in den Blick geraten, zumal die Bundesrepublik dort mitwirkt (zur Karibischen Entwicklungsbank etwa das Gesetz vom 21.3.1989, BGBl.II, 298).

In Teil II, "Regulation of the International Economy", dominieren Dokumente aus dem GATT, der E(W)G sowie der OECD. Die zuerst genannten Institutionen decken zur Gänze den »Internationalen Handel« (A) ab (Nr.24–33 bzw. 34, 35). Wird damit aber nicht der trügerische Eindruck vermittelt, die Zeiten von Protektionismus und Isolationismus seien überwunden?

Abschnitt B bringt sodann die wesentlichen internationalen Texte zu transnationalen Unternehmen, von OECD (Nr.36) über den neuesten Entwurf eines VN-Verhaltenskodex (Nr.37) bis zur dreiseitigen ILO-Deklaration und den (nicht-gouvernementalen, aber effektiven) ICC-Richtlinien (Nr.39). Ebenfalls von exemplarischem Wert sind die zum »Internationalen Wettbewerb« (C) gesammelten Verhaltensregeln und Empfehlungen (Nr.40–45); zwischen B und C wären freilich einschlägige Dokumente zum Technologietransfer nützlich.

Teil II schließt mit Transportrecht, Abkommen über den internationalen Land-, Luft- und Schiffsverkehr als einer Voraussetzung grenzüberschreitender (wirtschaftlicher) Beziehungen; sie sind daher mit Recht berücksichtigt (siehe auch S.XIV).

Die von den Editoren erbetenen Anregungen zur Verbesserung des handlichen Werks seien ergänzt einmal durch die Feststellung, daß sich auch im Internationalen Wirtschaftsrecht zusätzliche Auslegungsprobleme durch mehrere authentische Vertragssprachen ergeben; nicht alle gesammelten Dokumente haben jedoch allein eine verbindliche englische Fassung. Gerade wegen der angestrebten Relevanz für Entscheidungsträger auf internationalem und nationalem Niveau (S.IX) sollte dieser Umstand zumindest eigens verdeutlicht werden. Eben dieser Absicht steht der schiere Vermerk, alle abgedruckten internationalen Verträge seien in Kraft, obgleich nicht notwendig für alle Unterzeichnerstaaten (S.XIV), wohl eher im Wege. Kaum verzichtbar erscheint insoweit einmal das genaue Datum des völkerrechtlichen Wirksamwerdens, zum andern aber eine Liste der jeweiligen Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa dem der Drucklegung. Die Angabe einer

Fundstelle im Bundesgesetzblatt, die sich lediglich auf das deutsche Vertragsgesetz samt Anhang bezieht, genügt hier nicht.

Wenn schließlich durchaus zweckmäßigerweise nur der aktuell geltende Wortlaut von Übereinkommen in der Sammlung abgedruckt wird, so sollte doch jedenfalls ein Hinweis auf Änderungen seit der ursprünglichen Fassung erfolgen, möglichst unmittelbar vor dem einzelnen Dokument.

Nach so viel Kritik muß den Koeditoren jedoch zum guten Schluß bescheinigt werden, im Vergleich zu den vorhandenen völkerrechtlichen Text-Kollektionen, auch denen in englischer Sprache, sei ihnen eine eigenständige, stimmige Ordnung gelungen, deren Wert auch für die Wissenschaft vom Internationalen Wirtschaftsrecht nicht gering zu schätzen ist (siehe S.IX). Für diese Leistung verlangt der Verlag freilich auch einen stolzen Preis.

Ludwig Gramlich, Würzburg
Der Islam in der Gegenwart. Hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach unter redaktioneller Mitarbeit von Michael Ursinus. 2., überarb. Aufl. München: C. H. Beck (1989). 766 S. DM 78.–

Ein konzises Gesamtwerk über den Islam in einem einzigen Band zu schaffen, ist keine leichte Aufgabe. Denn der Islam ist mehr als nur Religion, die die spirituelle oder transzendente Welt des Menschen erfaßt und versorgt. Islam bedeutet Sinnggebung bis in die letzte Handlung des Alltags, kompromißlose Einheit von Menschlichem und Übermenschlichem. Der Islam bindet politische Macht nicht nur an eine Ethik und eine Moral, sondern bestimmt – von seinem Anspruch her – ihre Ausübung vom Anfang bis zum Ende, legitimiert sie und bestimmt ihre Legalität. Wer sich also umfassend mit dem Islam beschäftigt, hat sich auch eingehend mit Politik zu beschäftigen. Und vergäße er das Recht, so hätte er einen wesentlichen Teil des Islams nicht erfaßt.

Den Herausgebern ist es zusammen mit den Autoren gelungen, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Dies gilt auch für die überarbeitete zweite Auflage, auch wenn anscheinend nicht alle Autoren ihre Beiträge auf den neuesten Stand bringen konnten.

Der erste Teil ist mit mehreren von verschiedenen Autoren stammenden Abschnitten (Busse, Radtke, Ende, Peters und Heine) der »Historische(n) Ausbreitung, Politik- und Religionsgeschichte« des Islams gewidmet. Angesichts der heutigen politischen Lage im Nahen Osten von besonders aktuellem Interesse ist der zweite Teil über »Die politische Rolle des Islams in der Gegenwart«. Hier findet man etwa Stand und Wirklichkeit der islamischen Wirtschaftsauffassung (Reissner). Dilger mit seinem Abschnitt über »Tendenzen der Rechtsentwicklung« streicht die seit einiger Zeit wieder zunehmende Bedeutung des Islams für die Verfassungsordnungen nah- und mittelöstlicher sowie afrikanischer Staaten heraus, wo die Rolle des Islams als Staatsreligion – die ja keineswegs zur Geltung auch islamischen Rechts führen muß – dem althergebrachten Anspruch des Islams nach Bestimmung von Legitimität und Legalität der Staatsgewalt wieder näherückt. Ohnehin in den meisten dieser Länder nie aufgehoben war die islamrechtli-

che Regelung der familienrechtlichen Beziehungen, über die Dilger einen Überblick gibt. Er macht außerdem deutlich, wie diffus die Regelungen des islamischen Strafrechts sind und wie wenig konsequent ihre wieder um sich greifende Anwendung ist (vgl. dazu dann auch den nächsten, einzelnen Staaten gewidmeten Abschnitt).

Was leider fehlt, sind Ausführungen zum islamischen Völkerrecht. Auch Reissners Beitrag über die Internationalen Islamischen Organisationen (am Ende des zweiten Teils) hilft hier nicht weiter. Wichtig und informativ ist die Aufschlüsselung der »Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten« (Türkei, Iran, Afghanistan, Sowjetunion und VR China, Pakistan und Bangladesh, Indien, Indonesien, Malaysia und die Philippinen, Libyen und Saudi-Arabien, Ägypten, Syrien, Jordanien und Irak, Nordjemen, Afrika, Maghreb und Westafrika, Afrika südlich der Sahara, Horn von Afrika). Verschiedene Beiträge handeln von islamischen politischen und religiösen Gruppierungen und Bruderschaften, dem Verhältnis des modernen Islams zu nichtmuslimischen Minderheiten (Khálid, Reissner, De Jong, Schmucker, Noth). Der dritte Teil schließlich wendet sich »Islamische(r) Kultur und Zivilisation der Gegenwart« zu (Wielandt, Jastrow, Bürgel, Scharabi u. a.). Das Buch enthält verschiedene Karten, von denen die zentrale Karte die Ausbreitung des Islams in der Welt ausweist – mit dem kleinen Lapsus, Zypern den zu mehr als 90 % islamischen Staaten zuzuschlagen. Ein ausführlicher Anhang bietet Sach-, Personen- und geographisches Register, die nicht immer ausführlichen Literaturverzeichnisse zu den Beiträgen und andere Erläuterungen.

Christian Rumpf

Jürgens, Thomas: Diplomatischer Schutz und Staatenlose. Berlin: Duncker & Humblot (1987). 241 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 85). DM 96.–

Das Erstarken der Bestrebungen zur Sicherung der Menschenrechte im Völkerrecht, in einer Rechtsordnung also, die lange Zeit das Individuum nur als Objekt ihres Systems wertete, hat die durchaus nicht neue Frage aktualisiert, ob denn die »Vogelfreiheit« der Staatenlosen nicht nun doch in ihren Auswirkungen eingeschränkt, d. h. durch Schutzvorkehrungen kompensiert werden sollte; doch die *nationality rule* hat sich als eines der zählebigsten Rechtsinstitute der diplomatischen Protektion erwiesen und beherrscht weiter das internationale Fremdenrecht. Es ist daher zu begrüßen, daß Verf. diese Problematik einmal mehr und monographisch angeht.

Im ersten Teil der Arbeit behandelt Verf. Ausgestaltung und Grenzen des diplomatischen Schutzes, dann den Begriff und die Entstehungstatbestände der Staatenlosigkeit. Der zweite Teil ist den Anstrengungen gewidmet, die in der Völkerrechtsordnung gemacht wurden, sowohl Staatenlosen im formellen als auch im nur materiellen Sinne einen, wenn auch begrenzten Schutz zu liefern (z. B. Nansenpässe, Flüchtlingsstatus etc.), wobei es auch darum ging und geht, Staatenlosigkeit überhaupt zu vermeiden. Dabei zeigt sich, daß gewisse Schutzeffekte erreichbar waren, z. B. durch Inländerbehandlung. Das alles, meint Verf., helfe aber nicht

über die Feststellung hinweg, daß nach wie vor Staatenlosen kein diplomatischer Schutz dann gewährt werden könne, wenn der Staat, gegen den Schutz ausgeübt werden soll, sich auf die *nationality rule* beruft. Im dritten Teil geht es um die Möglichkeiten zur Erreichung eines effektiveren Schutzsystems für Staatenlose. Hier erörtert Verf. Fälle und Situationen, in denen die Völkergemeinschaft den Schutz für Individuen auch ohne Staatsangehörigkeitsband zugelassen hat; so geht es im wesentlichen um historische Betrachtungen (Konsulargerichtsbarkeit, Kapitulationen, Konsularschutzverhältnisse besonderer Art, Protektorate, Mandats- und Treuhandgebiete und anderes mehr). Aus dem Vorhandensein solcher Sonder-schutzverhältnisse versucht Verf. Schlüsse zu ziehen. Unter Berufung auf die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs in den Fällen *Bernadotte* und *Nottebohm* wird erwogen, ob nicht schon eine Auflösung der strikten Nationalitätsregel sich ankündige. Das ist erwägenswert, denn im ersten Fall gibt es nur noch eine analoge Anwendung der *nationality rule*, im zweiten Fall wird die formelle Staatsangehörigkeit nicht mehr als allein entscheidend angesehen. Auch das Institut des Domizils gewinne an Bedeutung. Obwohl natürlich überall humanitäre Erwägungen anklingen, hätte Verf. vielleicht noch stärker den »Motor« des Menschenrechtsschutzes würdigen können. Wenn es ein *international crime* bedeutet, Menschenrechte brutal zu verletzen, liegt der Gedanke nahe, daß dann, anders als bei der Verletzung dispositiven Fremdenrechts, Drittschutz akzeptiert werden kann. Natürlich ist das eine Zukunftssicht, aber Verf. hat selbst das bestehende System für zumindest partiell unbefriedigend erachtet. Das Buch gibt insgesamt nicht nur die Rechtslage bei der Staatenlosigkeit in klaren Ausführungen wieder, sondern bietet auch einen vorzüglichen Überblick über das gesamte Rechtsinstitut des diplomatischen Schutzes und die traditionell in ihm zutage tretende Verbindung von Staat und Staatsangehörigkeit. Das alles ist detailliert und scharfsinnig behandelt, bleibt aber recht strikt dem Prinzip verhaftet, wonach bei Schutzausübung nur ein eigenes Recht des protegierenden Staates geltend gemacht wird. Verf. folgt der klassischen Doktrin und lehnt die Auffassung ab, daß der Staat für die Belange des Individuums bei Verletzung der Menschenrechte auch in Prozeßstandschaft handeln könnte, d. h. also in diesen Fällen zwei Ansprüche geltend macht.

Nach der Lektüre des Buches weiß man nicht recht, ob Verf. die bestehende Rechtslage für das zur Zeit allein Erreichbare hält, sie letztlich begrüßt oder Entwicklungen *de lege ferenda* anstrebt. Jedenfalls führt er aus (S.226), die bisher gefestigte Staatenpraxis zeige keine Entwicklungstendenzen auf diesem Gebiet und »... dies entbinde von weiterführenden Gedanken«; die »gebetsmühlenhaften Forderungen nach Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen« hält Verf. für unangebracht. Man fragt sich, was denn der völkerrechtliche Begriff der Menschenrechte dann bedeute, wenn der Mensch sie nicht innehat. Daß das Individuum Menschenrechte nicht selbständig durchsetzen kann, muß ihrer Natur als subjektives Recht nicht entgegenstehen; Verfahren und materielles Recht mußten immer getrennt betrachtet werden.

Karl Doehring

Kiss, Alexandre: Droit international de l'environnement. Paris: Pedone (1989). X, 349 S. (Etudes internationales, No.3).

In seiner Empfehlung bemerkt der Verlag, daß es trotz der Masse von Material über den zwischenstaatlichen Schutz der Umwelt noch an einer vertieften und systematischen Darstellung dieses Fachgebiets gefehlt habe. In der Tat sind die Versuche dazu selten und unbefriedigend geblieben. Ähnlich sieht Ian Brownlie (Festschrift Ago, Bd.I [1987], S.160) das Völkerrecht auf mehreren Gebieten daran leiden, daß die Ultra-Spezialisten die vom Völkerrecht bereits entwickelten allgemeinen Sätze nicht zu erkennen vermögen; im Umweltschutz insbesondere fehle der Blick auf die Staatenverantwortlichkeit, auf die es letztlich ankommt.

Nun kann man nicht sagen, daß Kiss die vermißte theoretisch-dogmatische Einheit herstelle. Er spricht zwar von der Notwendigkeit und der Tendenz der *globalisation*, d. h. praktisch vom Übergang vom Nachbarrecht zum Gesamtschutz, muß aber feststellen, daß der Weg noch vor uns liegt. Gerade wegen dieser Vorsicht möchte man das Werk loben und sein Verdienst darin sehen, daß es die Masse verschiedenartigen Materials systematisch übersichtlich vorführt.

Hilfreich ist da zunächst die Zeittafel S.337–344, die mit dem Übereinkommen vom 19. März 1902 über den Schutz der landwirtschaftlich nützlichen Vögel beginnt und an die 240 Verträge, Empfehlungen, Entschlüsse, Urteile und Schiedssprüche, auch nationale Gesetze und Entscheidungen aufführt und die spektakulären Unfälle zu Land und zur See anzeigt. Alles das wird auch ausgewertet, und doch gibt es noch mehr: S.46 nennt Kiss Zahlen für mehrseitige (über 300), zweiseitige (etwa 900) Verträge, Texte internationaler Organisationen (über 200) und einzelstaatlicher Gesetzgebung (schätzungsweise 30 000).

In der Tat muß man doch wohl bereits die Jagdgesetzgebung und die praktische Forstpflege als Umweltschutz ansehen, wenn auch das utilitarische Moment überwog; so kommt man schon ins 18. Jahrhundert zurück. Wie es aber auch das sentimentale Gefühl für die Erhaltung der Natur gab, zeigt Werthers Brief vom 15. September; er regt sich heftig darüber auf, daß die Frau Pfarrer die schönen alten Nußbäume vor ihrem Hause hat fällen lassen, und er wünscht sich, der Fürst zu sein, um dergleichen zu verhindern. Heutzutage laufen irrationale Motive sehr oft mit, und man muß einem Autor schon dankbar sein, wenn er sie vermeidet.

Dank verdient Kiss aber auch, weil er sich nicht hat verführen lassen, ein totales Umweltschutz-System aufs Papier zu werfen. Er versucht zwar eine Ordnung und geht z. B. die klassischen Völkerrechtsquellen durch, fügt auch als neue Quellen die Entschlüsse und Maßnahmen internationaler Organisationen an, die u. U. für die Mitglieder verbindlich sein werden. Dabei sind nicht nur die besonders für den Umweltschutz erlassenen Texte zu beachten; es gibt auch viele, die aus anderem Anlaß entstehen und beiläufig auch einen Punkt des Umweltschutzes regeln. Was das Gewohnheitsrecht angeht, meint Kiss das Meeresvölkerrecht von 1982 zitieren zu können, auch habe sich eine Regel über die sofortige Benachrichtigung von Reaktorunfällen gebildet. Im ganzen aber ist er vorsichtig und spricht eher von

entstehenden Regeln (S.58). Die Überschrift des 4. Kapitels «Le droit international commun de l'environnement» darf nicht mißverstanden werden, als ob sie zuviel verspräche; Kiss sieht im überlieferten Nachbarrecht doch nur einen Ausgangspunkt. Wohl sei das Prinzip 21 der Stockholmer Konferenz von 1972 als solches nicht verbindlich – es will die Umwelt der weiten nicht staatzugehörigen Flächen der Welt schützen –, aber man könne eine Entwicklung zu Gewohnheitsrecht annehmen (S.81 f.). Hier kann man fragen, ob der Verfasser nicht zu weit gegangen ist; jedenfalls handelt das Prinzip 21 nur von Immissionen, und globaler Umweltschutz umfaßt viel mehr Sachverhalte.

Es ist die Notwendigkeit der Kooperation aller Staaten, die sich dem Leser aufdrängt und die Kiss gleich in der Einleitung S.8 betont, weil die Vorbeugung am wichtigsten ist und einverständlich organisiert werden muß; die Repression über die Verantwortlichkeit der Staaten funktioniert noch nicht und wird sogar möglichst umgangen.

Die Schlußfolgerung, die Kiss aus der Betrachtung des Umweltschutzes in den Europäischen Gemeinschaften zieht, bestätigt die Effizienz dieses eigentlich nicht mehr internationalen, sondern quasi-föderalen Systems; da ein solches ohnehin der allgemeinen Zeittendenz entspreche, sei eine Verbesserung und Ausweitung des Umweltschutzes zu erwarten.

Man möchte dem beipflichten und es verallgemeinern in der Richtung, daß die statische Koexistenz der Völkerrechtsgemeinschaft von der Kooperation für das Gesamtinteresse des Erdkreises abgelöst werde – so möchte man auch das Streben nach der sog. Neuen Weltwirtschaftsordnung verstehen. Aber das erfordert letztlich eine Änderung der Verfassung der Staatengemeinschaft, die eine Instanz für die Wahrnehmung solcher Aufgaben schafft. Der Versuch der Seerechtskonvention von 1982, für das Meer eine derartige Instanz einzusetzen, scheint zu scheitern.

Inzwischen müssen wir mit dem vielfältigen, zerstreuten und so verschiedenartigen Material vorlieb nehmen, das Kiss nüchtern und zuverlässig vor Augen führt.

Fritz Münch

Necatigil, Zaim M.: The Cyprus Question and the Turkish Position in International Law. Oxford: (Oxford University Press) 1989. XXIII, 351 S. £ 35.–

Es ist nur bedingt richtig, wenn in der Umschlagseite dieses Buches behauptet wird, es gebe zu wenig Veröffentlichungen, die nicht nur die griechische Haltung zum Zypernproblem unterstützten. Tatsache ist aber sicherlich, daß die türkische Haltung bisher in der internationalen Wissenschaft und Politik wenig beachtet oder mit Mißtrauen betrachtet worden ist. Und sicher ist, daß es zum Zypernproblem nach wie vor zu wenige Abhandlungen oder Monographien gibt, deren Betonung auf einer juristischen Betrachtung des Problems liegt. Natürlich verfolgt auch dieses Buch letztlich politische Zwecke, indem es um Gehör für die türkische Position, zumindest für eine Abkehr von der allzu pro-griechischen Argumenta-

tionsweise wirbt. Dennoch ist es im Zusammenhang mit der Zypernfrage selten so lohnend, rechtlichen Argumentationen zu folgen, mit deren Hilfe eine komplizierte Sach- und Rechtslage aufgeschlüsselt wird. Necatigil gehört zu den türkisch-zypriotischen Spitzenjuristen. Obwohl nicht Universitätsprofessor, sondern Rechtspraktiker in Staatsdiensten, könnte man ihn als Gegenstück zu dem griechischen Zyprioten Polyviou bezeichnen.

Wie häufig bei seit langem schwelenden internationalen Konflikten, die sich in als unbefriedigend empfundenen Zwischenlösungen manifestieren, ist auch in der Literatur zum Zypernproblem der historische Ansatz sehr beliebt. Necatigil macht hier keine Ausnahme. Immerhin fängt er – abgesehen von seiner vorangestellten Chronographie – nicht schon bei der Eroberung durch die Osmanen an, sondern, für den Juristen völlig ausreichend, bei der etwas künstlichen Konstruktion des Staates »Republik Zypern« durch die Verträge von London und Zürich sowie die Verfassung von 1960.

Schlüssig erscheint Necatigils Verknüpfung zwischen der militärischen Intervention der Türkei 1974 und dem Garantievertrag. Er nimmt dabei keine abstrakte Subsumtion der türkischen Intervention unter die Interventionsklausel vor, sondern versucht, der Tragweite dieser Klausel durch die Geschichte ihrer Auslegung, die letztlich schon 1964 begann, gerecht zu werden, wobei er für die Rechtmäßigkeit der Intervention sogar eine Entscheidung des griechischen Kassationshofs zitieren kann. Klar erscheint vor allem seine Argumentation zur Geltung des Garantievertrages, für die er die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 als Ausdruck geltenden Völkergewohnheitsrechts heranzieht, Fragen des Selbstbestimmungsrechts der Völker (dessen *ius cogens*-Charakter er bezweifelt), der souveränen Gleichheit, ungleicher Verträge und des Gewaltverbots behandelt, dessen Anwendbarkeit er hier im konkreten Fall in Frage stellt. Im Ergebnis hält er die Intervention der Türkei für rechtmäßig. Gut wäre es gewesen, wenn er noch zwischen den beiden Interventionsetappen im Juli und August 1974 unterschieden hätte. Nach den ausführlichen völkerrechtlichen Erwägungen folgt dann eine Beschreibung der Entwicklung der Vorschläge und verschiedenen Verhandlungen zur Neugestaltung eines Bundesstaates Zypern. Unter staats- und völkerrechtlichen Aspekten interessant wird dann wieder Necatigils Diskussion der Verfassung und Staatseigenschaft der Türkischen Republik Nordzypern. Er diskutiert die Frage der völkerrechtlichen Anerkennung als Bedingung von Staatlichkeit im völkerrechtlichen Sinne. Die Türkische Republik Nordzypern sei zwar völkerrechtlich nicht anerkannt, erfülle aber die einschlägigen Kriterien der Staatlichkeit und habe daher Anspruch auf völkerrechtliche Anerkennung. Interessant sind seine knappen vergleichenden Betrachtungen zur Anerkennungsfrage im Zusammenhang mit der Rechtslage Deutschlands.

Auch wenn, wie bereits angedeutet, der Wunsch der Verteidigung türkisch-zypriotischer Interessen hinter verschiedenen Argumentationen zum Vorschein kommt, so bietet sich Necatigils Buch als Grundlage für den Fortgang einer fun-

dierten Auseinandersetzung um die Rechtslage Zyperns dar und sollte unbedingt Beachtung finden.

Christian Rumpf

Sen, B.: A Diplomat's Handbook of International Law and Practice.

3rd rev. ed. With a Foreword by Javier Pérez de Cuéllar. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1988). XXXVIII, 606 S. Dfl. 225.-/US\$ 125.-/UK£ 65.-

Der Autor des umfangreichen Werkes, zeitweilig (1971 bis 1987) Secretary-General of the Asian-African Legal Consultative Committee, hat sich zur Aufgabe gemacht, den Diplomaten subtile Hinweise auf die Rechtsfragen zu geben, die ihren Status betreffen und darüber hinaus auf völkerrechtliche Fragen und Probleme, die in der diplomatischen Praxis sich als besonders bedeutsam darstellen. Das Vorwort des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Pérez de Cuéllar, bestätigt den Erfolg dieser Bemühung. So enthält der erste Teil das Diplomatentrecht im engeren Sinne, die Begründung und Beendigung der diplomatischen Mission, die Funktion der Diplomaten und ihre Immunitäten und Privilegien. Der zweite Teil erläutert die Rechtsstellung der Konsuln. Im dritten Teil des Werkes, der mit "International Law - Selected Topics" überschrieben ist, werden Rechtsfragen erläutert, über deren Auswahl in ihrer Bedeutung für die Aufgaben der Diplomaten unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Es geht um den diplomatischen Schutz, das Paßrecht, das Asyl- und Auslieferungsrecht, die Immunität von Staaten, die Anerkennung von Staaten und Regierungen und die Vertragsschließungsbefugnis der Staaten. Unter dieser Einteilung werden dann thematisch weitere Einzelfragen dargestellt, z. B. im Rahmen des diplomatischen Schutzes das Fremdenrecht (u. a. Minimumstandard, Eigentumsschutz, Ausweisung, Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges). So sind weite Teile des Gebietes der Staatenverantwortlichkeit einbezogen. Aber es geht dabei nicht um eine systematische Darstellung der völkerrechtlichen Beziehungen, sondern, etwas okkasionell, um Hinweise auf die Staatenpraxis in den verschiedensten und wohl etwas willkürlich ausgewählten Gebieten. Die Erörterung der Rechtsfragen bleibt, trotz Wortreichtum, recht oberflächlich im Sinne wissenschaftlicher Betrachtung, aber Verf. hält eine solche wohl für nicht notwendig zur Instruktion des praktisch arbeitenden Diplomaten. Natürlich besteht dabei die Gefahr auch einer vergrößerten Information, die deswegen zu Fehlschlüssen führen kann. So werden z. B. eingehend zahlreiche Fälle erörtert, in denen diplomatisches Asyl gewährt wurde (Nachweise werden in den Fußnoten insoweit allerdings nicht gegeben), und es wird auch erörtert, daß man sich auf diesem Gebiet auf Rechtfertigungen und Rechtswidrigkeiten berufen hat, aber der diese Ausführungen lesende Diplomat wird letztlich allein gelassen in der Frage, ob er nun darf oder nicht darf. Ähnlich steht es mit dem Kapitel über Anerkennung von Staaten. Es findet keine Erwägung darüber statt, ob sich nun die deklaratorische Theorie unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht durchgesetzt hat oder die konstitutive Theorie, und das Kapitel endet mit der Feststellung, daß sich hier Politik und Recht mischen. Wie-

der weiß der Lesende nicht recht, inwieweit er sich auf Rechtsregeln verlassen kann. Insgesamt werden viele Fälle zitiert, aber außerordentlich wenig Literatur. Beides wird fast exklusiv dem angloamerikanischen Rechtskreis entnommen. Wenn in der Frage z. B. der Staatenimmunität einmal ausnahmsweise eine deutsche Entscheidung zitiert wird, dann doch nicht mit Hinweis auf eine amtliche Sammlung, sondern entweder auf die entsprechende Seitenzahl im Buch von Suchanritkul, *State Immunity and Trading Activities in International Law* (1959), oder auf die *International Law Reports*. Obwohl das Buch 1987 abgeschlossen wurde, findet sich kein Hinweis auf die *Encyclopedia of Public International Law*, die dem offenbar allein auf die englische Sprache angewiesenen Autor doch hätte zugänglich sein können. Ob das Buch letztlich dem aktiven Diplomaten nützlich ist, hängt wohl von dessen Ausbildungsstand ab. Anregungen gibt das Werk jedenfalls in vielfacher Hinsicht.

Karl Doehring

Simonart, Henri: La Cour d'arbitrage. Une étape dans le contrôle de la constitutionnalité de la loi. Préface de François Rigaux. (Bruxelles): E. Story-Scientia (1988). XVI, 304 S.

Das belgische Verfassungsgericht (Cour d'arbitrage) besteht jetzt seit 5 Jahren. Es erscheint also angebracht, eine erste Bilanz zu ziehen. Dies gilt umso mehr, als die Verfassungsreform vom Anfang des Jahres 1989 diesem Gericht erweiterte Kompetenzen überträgt.

Der Autor untersucht Aufgabe und Wirken des Verfassungsgerichts seit seiner Entstehung und vergleicht es mit den Verfassungsgerichten Italiens, Spaniens und der Bundesrepublik.

Zunächst wird die westeuropäische Verfassungsgerichtsbarkeit allgemein kurz dargestellt und im zweiten Kapitel die Entwicklung in Belgien zu einer Verfassungsgerichtsbarkeit erläutert.

Das dritte Kapitel untersucht die Aufgabe des belgischen Verfassungsgerichts. Es ist nur kompetent, über strittige Fragen der Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Gesetzgebung zwischen Zentralstaat, Regionen und Gemeinschaften zu entscheiden. Dargestellt werden die Konflikte, die zwischen den Zuständigkeitsbereichen von Zentralstaat, Regionen und Gemeinschaften entstehen können.

Die restlichen drei Kapitel befassen sich dann detailliert mit Organisation und Verfahren sowie den beiden allein möglichen Klagearten. Das ist einmal die abstrakte und zum anderen die konkrete Normenkontrolle. Erstere kann sowohl von den jeweiligen Regierungen als auch durch die Parlamente erhoben werden. Die bisher aufgetretenen Probleme und strittigen Verfahrensfragen werden genau erörtert und die bisherige Rechtsprechung des Gerichts dargestellt. Dabei werden naturgemäß hauptsächlich prozessuale Fragen behandelt.

Das Buch gibt eine gute Übersicht über den jetzigen Stand der belgischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Allerdings wird es wahrscheinlich wegen der neuen Kompetenzen des Gerichts schnell überholt sein.

Sven Erichsen

Smith, Brian D.: State Responsibility and the Marine Environment. The

Rules of Decision. Oxford: Clarendon 1988. XVIII, 281 S. (Oxford Monographs in International Law, General Ed.: Ian Brownlie). UK£ 30.–

Im Bereich der Staatenhaftung für Umweltschäden gibt es viele offene Fragen und noch wenige verlässliche Antworten. Die Dringlichkeit von Antworten wird ständig durch neue Umweltkatastrophen verdeutlicht. Im vorliegenden Werk versucht der Autor in eindrucksvoller Weise, konkrete Antworten zu geben. Das Buch besticht durch eine klare Gedankenführung und den ständigen Bezug zur praktischen Anwendung der aufgezeigten Regeln. Die verständliche, eingängige Sprache macht das Lesen zu einem Vergnügen, ebenso die konzise Art der Darstellung.

Der Autor macht zunächst deutlich, daß drei verschiedene Normbereiche bei der Frage nach einer Verantwortlichkeit für maritime Umweltschäden eine Rolle spielen. Das sind die allgemeinen Regeln der Staatenverantwortlichkeit, die Pflichten der Staaten in bezug auf die maritime Umwelt und schließlich die Verteilung der Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnisse unter den verschiedenen Staaten im Seerecht.

Diese drei Bereiche werden auf die einschlägigen Regeln untersucht. Smith versucht dann, das Zusammenwirken dieser Regelungsbereiche zu analysieren, um daraus fallbezogen detaillierte Regeln für die Staatenverantwortlichkeit im maritimen Umweltschutz abzuleiten. Diese Regeln lägen somit im Schnittpunkt dieser Normbereiche. Dementsprechend ist das Buch in drei Teile untergliedert.

In Part I beschäftigt sich Smith mit den allgemeinen Regeln der Staatenhaftung. Die alte Frage, ob Verschuldens- oder Erfolgshaftung vorherrscht, wird dahingehend gelöst, daß es von der jeweiligen Primärnorm abhängen soll, welcher Standard zu fordern sei. Ausführlich behandelt werden die im Umweltbereich besonders wichtigen Fragen der Verantwortlichkeit mehrerer Verursacher.

In Part II werden die Pflichten der Staaten gegenüber der Meeresumwelt erörtert. Es bestehe eine allgemeine Pflicht, Umweltschäden zu verhindern, die in anderen Staaten oder der Hohen See auftreten. Keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit bestehe für Schäden im eigenen Staatsgebiet. Die abschließende Frage ist dann, ob es sich bei dieser Pflicht um eine Sorgfaltspflicht oder um eine vom Verschulden unabhängige Einstandspflicht handelt. Diese Frage wird differenziert beantwortet. Kein Verschulden sei erforderlich bei den sogenannten *ultra-hazardous activities* und dann, wenn ein besonders schwerer Schaden eingetreten ist. Dies gilt natürlich nur, sofern der Staat selber durch seine Organe handelt.

Für Privathandeln soll ein Staat grundsätzlich nach denselben Grundsätzen haften, da er auf seinem Staatsgebiet Aktivitäten Privater uneingeschränkt kontrollieren kann. Dies soll aber dort nicht gelten, wo die Kontrollmöglichkeit des Staates eingeschränkt bzw. durch die anderer Staaten überlappt wird.

Daher wird in Part III untersucht, welche Kontroll- und Regelungsbefugnisse den Staaten im Bereich des Seerechts zustehen. Analysiert werden die Befugnisse von Flaggen- und Küstenstaat im Territorialmeer, der exklusiven Wirtschaftszone

und auf der Hohen See. Im Zusammenhang mit diesen Einwirkungsbefugnissen stellt Smith dann im einzelnen die Regeln für die Staatenverantwortlichkeit im jeweiligen Seegebiet auf. Von der Einwirkungsmöglichkeit ist abhängig, welcher Verschuldensmaßstab anzuwenden ist.

Diese genaue Untersuchung deutet die Richtung an, in die die Diskussion laufen sollte: eine konkretere Erörterung der möglichen Fälle, nach dem die abstrakten Positionen klar sind. Dennoch vermag auch dieses Werk nicht aus der Abhängigkeit der sekundären Regeln über die Staatenverantwortlichkeit von genau definierten Primärpflichten herauszuführen. Solange diese nicht erarbeitet sind, hängt die gesamte Haftungsdiskussion »in der Luft«.

Sven Erichsen
South African Yearbook of International Law – Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkereg. Vol.13, 1987/88. Published by Verloren van Themaat Centre for International Law, University of South Africa. (Pretoria: University of South Africa o. J.). Ed. by D. H. van Wyk, M. Wiechers. XI, 354 S. R 25.–/US\$ 25.–

Das im 13. Jahrgang erscheinende Jahrbuch wird nunmehr gemeinschaftlich von D.H. van Wyck und M. Wiechers herausgegeben. Es widmet sich sowohl südafrikanischen Aspekten als auch allgemeinen Problemen des Völkerrechts.

In einem ausführlichen Beitrag zum Thema "Sovereign Insolvency, Rescheduling Agreements and the Protection of Foreign Private Investors" befaßt sich G. Radesich mit der Frage, ob und inwieweit sich bereits völkerrechtliche Regeln zur "sovereign insolvency", also staatlicher Zahlungsunfähigkeit, herausgebildet haben. Er untersucht dazu vor allem die verschiedenen Umschuldungs- und Refinanzierungsmethoden, die sowohl von Gläubiger-Staatengruppen als auch von privaten Bankengruppen im Zeitraum von 1975 bis 1985 vorgenommen worden sind. Eindrucksvoll sind die Zahlen: Insgesamt erfolgten in dieser Zeit 280 Umschuldungen, die 83 Länder betrafen. Radesich arbeitet eine Reihe von gemeinsamen Grundsätzen heraus, die bei diesen in ihren Einzelheiten sehr verschiedenartigen Vorgängen angewendet wurden, so z. B. eine offenbar allgemein praktizierte Rangfolge von Forderungsklassen sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung von Forderungen innerhalb des gleichen Ranges. Allerdings nimmt er am Schluß des Beitrags nicht zur Frage Stellung, ob diese Grundsätze sich bereits zu völkerrechtlichen Regeln herausgebildet haben. Man ist aufgrund der noch recht kurzen und keineswegs einheitlichen Praxis eher geneigt, die Frage zu verneinen.

Ein weiterer Hauptbeitrag stammt aus der Feder von C.H.D. Smart zum Thema "The Municipal Effectiveness of Treaties Relevant to the Executive's Exercise of Belligerent Powers". Er untersucht die Frage, ob völkerrechtliche Verträge, die das Recht der Kriegsführung eines Staates berühren, ohne Erfordernis der Transformation unmittelbar innerstaatliche Geltung haben, und damit eine Ausnahme zu allgemeinen Grundsätzen darstellen, die auf das jeweilige Verfassungsrecht für die Frage des Transformationserfordernisses abstellen. Mit Hilfe einer sorgfältigen Untersuchung von präsenrechtlichen und strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen, die jeweils völkerrechtliche Verträge der obengenannten Art zum

Gegenstand hatten, sowie der Anwendungspraxis von relevanten Verträgen auf Kriegsgefangene und in anderem Zusammenhang auf Kriegsverbrecher, kommt der Autor zum Ergebnis, auch auf völkerrechtliche Verträge, die das Recht der staatlichen Kriegsführung berühren, seien die allgemeinen Grundsätze anzuwenden. Eine Ausnahme bestehe mithin nicht. Der Autor, der weitgehend aus dem angelsächsischen Verständnis der Transformationslehre heraus argumentiert, kommt ferner zum Ergebnis, die gegenwärtige Formulierung der "general transformation rule" sei "understandably incomplete", da die Grenzen der Justiziabilität von Exekutivakten nicht genau abgesteckt seien. Zum gleichen Fragenkomplex äußert sich ferner auch C. Roodt in ihrem Beitrag "National Law and Treaties: An Overview", unter besonderer Berücksichtigung der britischen und südafrikanischen Rechtslage.

G. Erasmus und D. Hamman beschäftigen sich in einem weiteren Aufsatz mit Fragen der Grenzziehung zwischen Südafrika und Namibia ("Where is the Orange River Mouth? The Demarcation of the South African/Namibian Maritime Boundary"), die nunmehr mit der näher rückenden Unabhängigkeit Namibias zunehmend aktuell wird. M.P. Vorster untersucht das "Lesotho Highlands Water Project". Es sieht den Bau eines Systems von Staudämmen, Ableitungstunneln und Kraftwerken vor, wobei Wasser in großem Umfang vom Sengu Fluß in Lesotho in das Bassin des Vaal River in Südafrika umgeleitet wird. Das Hauptinteresse besteht im Fall von Lesotho an der Energiegewinnung, im Fall von Südafrika an der geregelten Zuleitung zusätzlicher Wassermengen, für die Südafrika "Royalties" zahlt. Der Autor stellt in seinem interessanten Beitrag nicht nur die materiellen, sondern auch die institutionellen Regelungen des Vertragswerkes dar.

Mehrere kürzere Beiträge befassen sich mit Fragen des Völkergewohnheitsrechts als Teil südafrikanischen innerstaatlichen Rechts, mit Rechtsfragen des Staatsstrechs in Afrika ("An annual African event"), der neuen Gesetzgebung über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge in Südafrika, sowie mit offenen Fragen zum Gesetz über die Staatenimmunität.

Ein Rechtsprechungsteil enthält kurze Zusammenfassungen von südafrikanischen und ausländischen Entscheidungen. Hier sind insbesondere der Schiedsspruch des VN-Generalsekretärs im Fall *Rainbow Warrior* und die Entscheidung des London High Court (Chancery Division) im Fall des *International Tin Council* hervorzuheben.

Wie schon in den Vorjahren, enthält der Band wieder einen ausführlichen VN-Bericht (Vorgänge mit Südafrika-Bezug), einen Bericht zur südafrikanischen Völkerrechtspraxis, sowie einen Südafrika-Bericht (Vorgänge von internationaler Bedeutung). Es finden sich ferner eine Zusammenstellung von völkerrechtlichen Verträgen, völkerrechtlicher Literatur, ein Besprechungsteil, sowie ein Fall- und Stichwortverzeichnis.

Wie in den vorausgegangenen Jahrgängen vermittelt das Jahrbuch einen ausge-

zeichneten und umfassenden Einblick in völkerrechtlich relevante Vorgänge in und um Südafrika.

Ludwig Weber, Genf

Völkerrecht im Dienste des Menschen. Festschrift für Hans Haug. Hrsg. im Auftrag der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen von Yvo Hangartner und Stefan Trechsel. Bern, Stuttgart: Haupt (1986). 421 S. DM 68.–

Die Disziplin des Völkerrechts hat Hans Haug nicht nur in seiner Rolle als Wissenschaftler und Völkerrechtslehrer an der Hochschule St. Gallen einige Anstöße zu verdanken; wohl mindestens gleich starke Wirkungen gingen von der umfangreichen praktischen Tätigkeit des 1986 65 Jahre alt gewordenen Schweizer aus. Nicht nur in jahrzehntelangem Wirken als Zentralsekretär und Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes und (seit 1983) Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), sondern auch als Mitglied zahlreicher weiterer Organisationen und Gremien hat der gebürtige St. Galler sich als erfolgreicher Praktiker erwiesen.

Der besondere Zuschnitt dieses Lebenswerks prägt auch die ihm von der St. Galler Fakultät dargebrachte Festschrift. Die Thematik und die inhaltliche Substanz der Beiträge lassen immer wieder das Wirken des Jubilars aufscheinen. In mehr oder weniger enger Verknüpfung beziehen sich nahezu ausnahmslos alle Beiträge direkt auf das Werk des Jubilars, werden dessen Gedanken aufgenommen und fortgesponnen, neue Aspekte beleuchtet.

Daß organisationsrechtliche Probleme der Rotkreuzbewegung, Fragen der Umsetzung des humanitären Kriegsvölkerrechts und dogmatische Probleme des Kriegsrechts den Schwerpunkt der Beiträge ausmachen, ist dabei nur sachangemessen. Natürlich enthalten nicht alle Aufsätze bahnbrechend Neues, glänzen mit unkonventionellen Gedankenexperimenten oder bieten Zusammenfassungen der Diskussion aktueller Streitfragen. Gleichwohl lassen sich eine Anzahl für die weitere Diskussion beachtlicher Arbeiten auffinden. Zu erwähnen wären beispielsweise die wichtige Streitschrift »Genfer Abkommen und Terrorismusverbot« des IKRK-Mitarbeiters Hans-Peter Gasser, der die in den USA so unglücklich verlaufene Debatte über den »pro-terroristischen« Charakter des 1. Zusatzprotokolls aufgreift und zu Recht darauf hinweist, daß das Recht der Genfer Konventionen (und insbesondere auch der 1977er Protokolle) von Intention und Wirkung her eher der Eindämmung des Terrorismus als dessen Förderung dient. Daneben wären zu erwähnen der Beitrag »La collaboration internationale pour l'application du droit humanitaire« von Michel Ve u t h e y sowie der vom langjährigen Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes Anton Schlögel stammende Aufsatz »Schutz der Seelsorge im humanitären Völkerrecht«, der endlich einmal die im Völkerrecht oft so sehr vernachlässigte historische Dimension zur Geltung kommen läßt.

Eine Sonderrolle – nach Umfang wie Fragestellung – nehmen in diesem Fragenkomplex die beiden gewichtigen Beiträge von Daniel Th ü r e r und Jiri T o m a n ein. Toman geht unter dem Titel »La conception soviétique du conflit armé non-

international» der Entwicklung der sowjetischen Positionen zum Problem der Regelung des »nicht-internationalen bewaffneten Konflikts« nach und zeigt den deutlichen Positionswandel in der sowjetischen Politik auf, dessen Hintergründe er sich aufzuklären bemüht. Da der Sowjetunion – in der bisherigen wie der zukünftigen – Entwicklung des Kriegsvölkerrechts eine entscheidende Bedeutung zukommt, kann dieser Beitrag nur zur Lektüre empfohlen werden. Thü r e r dagegen greift in seinem Essay »Humanität und Neutralität – Zum politischen und völkerrechtlichen Spannungsverhältnis zweier Grundprinzipien der schweizerischen Außenpolitik« Grundgedanken der Haug'schen Habilitationsschrift »Neutralität und Völkergemeinschaft« auf. In der schwierigen Grauzone zwischen Völkerrecht und Außenpolitik, konkret: zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik, versucht Thü r e r konturierende Prinzipien aufzuzeigen. Als Reflexion der Grundlinien schweizerischer Außenpolitik ist die Arbeit ebenso interessant wie als Beitrag zu einem Grundlagenproblem der Völkerrechtsdogmatik.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beiträge ist im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes auszumachen. Gut zehn der insgesamt 25 Beiträge sind Problemen der Menschenrechte im weiteren Sinne gewidmet. Von der Menschenrechtspolitik über die Probleme der Umsetzung der EMRK und Rechtsfragen sonstiger Menschenrechtsinstrumente bis zu den neueren Entwicklungen der Menschenrechte der »zweiten und dritten Generation« reicht hier die Bandbreite der Themen.

Besonderen Bezug zur Person Hans Haug's weisen die beiden Aufsätze zur neuen Folterschutzkonvention auf, deren Ausarbeitung und Annahme eines seiner besonderen Anliegen war. Während Christian Do m i n i c é in »Convention contre la torture: de l'ONU au Conseil de l'Europe« eher einen allgemeinen Überblick der jüngsten kodifikatorischen Bemühungen gibt, widmet sich Stefan Trech s e l in »Nebeneinander: Gegeneinander – Miteinander – Durcheinander? Zum Verhältnis zwischen der Folterschutzkonvention (FSK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)« den besonders heiklen Problemen der Konkurrenz des neuen Schutzsystems mit den vorhandenen Instrumentarien der EMRK.

Ein Glanzstück bietet Christian To m u s c h a t mit "Rights of Peoples – Some Preliminary Observations". Was idealerweise von einem Festschriftbeitrag geleistet werden kann, führt diese Anmerkung zur aktuellen Debatte vor. Intensive praktische wie wissenschaftliche Beschäftigung mit den Problempunkten der aktuellen Diskussion um die »Menschenrechte« der zweiten und dritten Generation mündet hier in eine ebenso kenntnisreiche wie kritische Abrechnung mit den Bemühungen, das klassische »staatsbezogene« Völkerrecht durch eine neue, auf die Völker als nicht-staatliche Kollektive bezogene Rechtsordnung zu ersetzen. Mit geradezu euphorischem Pathos werden zwar immer neue Kollektivrechte wie »Recht auf Frieden« und »Recht auf Entwicklung« propagiert. Als unmittelbar geltende Rechtsnormen können diese programmatischen Ansprüche jedoch kaum noch ernstgenommen werden, weiß doch niemand, wer konkreter Adressat der

Ansprüche ist oder wie diese im Detail umzusetzen seien. Daß von einem System aufeinander bezogener Rechte und Pflichten, als was das Völkerrecht als Rechtsordnung eigentlich verstanden werden müßte, bei dieser Konzeption nicht mehr allzuviel übrigbleibt, verdeutlicht Tomuschat mit überzeugender Klarheit.

Daß im übrigen auch das traditionelle Völkerrecht sich um die Lösung der gleichen Fragen bemüht – und zwar mit erfolgversprechenderen Ansätzen – zeigen neben den vielen Beiträgen zum humanitären Kriegsrecht zwei Arbeiten zum Wirkungsfeld der Internationalen Arbeitsorganisation. Wie wenig die übliche Vernachlässigung der Tätigkeit dieser wichtigen Organisation der wahren Bedeutung ihrer Arbeit angemessen ist, demonstrieren die knappen und präzisen Darstellungen von Hans Peter Tschudi »Das internationale humanitäre Arbeitsrecht« und von André Zenger »Les droits de l'homme et le contrôle de leur application au sein de l'organisation internationale du travail«.

Stefan Oeter

Wühler, Norbert: Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der völkerrechtlichen Praxis der Bundesrepublik Deutschland. The Federal Republic of Germany and International Arbitration. English Summary. Berlin [etc.]: Springer (1985). XIII, 239 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd.87. Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein). DM 88.–

Mit diesem Buch ist es Wühler gelungen, die Bedeutung, die der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als wichtiges Mittel friedlicher Streitbeilegung von der Bundesrepublik Deutschland beigemessen wird, aufschlußreich zu beschreiben und zu werten. Nach eher einleitenden Kapiteln über Begriff und Abgrenzungen sowie über die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, wobei vor allem die Einstellung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik Beachtung findet, weist Wühler auf die Verankerung des Grundsatzes der friedlichen Streitbeilegung (Charta der Vereinten Nationen bis Manila-Deklaration) hin und verdeutlicht, daß die Bundesrepublik Deutschland sich seit 1949 bei zahlreichen Anlässen zur (schieds-)gerichtlichen verbindlichen Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten bekannt hat.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieser Haltung ist Art.24 Abs.3 GG, der zu treffend eine weite Auslegung erfährt. Man hätte sich allerdings die Diskussion dieser grundgesetzlichen Aussage doch noch etwas intensiver gewünscht. Auch hätte zugunsten der Auffassung des Verfassers der Charakter des Grundgesetzes als rechtlich verpflichtende Ordnung, die über politische Appelle hinausgeht, hervorgehoben werden können.

Der Schwerpunkt des Buchs liegt in seinem 4. Kapitel (S.63–144), in dem die Schiedsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen dargestellt und analysiert sind. Im erfaßten Untersuchungszeitraum (1949–1981) sind 326 mehrseitige und 1454 zweiseitige Verträge abgeschlossen worden, wovon 98 bzw. 233 Schiedsklauseln im engeren Sinn enthalten. Der besondere Wert der Darstellung liegt in der überzeugenden Kategorisierung der Schiedsverpflichtungen (Vertragsmaterien, Vertragspartner, Arten der kompromissarischen Klauseln). Auch

Sonderformen der Schiedsklauseln und der organisatorischen Ausgestaltung der Schiedsgerichte (z. B. Schiedskommission des Wiedergutmachungsabkommens mit Israel, Schiedsgericht des deutsch-österreichischen Vermögensvertrags, Schiedsgericht gemäß Londoner Schuldenabkommen) werden knapp, aber übersichtlich beschrieben.

Einige dogmatische Fragen werden im 5. Kapitel behandelt, so die Probleme der Bestellung der Schiedsinstanz, der einseitigen Anrufung der Schiedsinstanz, der Konkurrenz verschiedener Schiedsverpflichtungen, der Verfahrensbesonderheiten (z. B. Intervention) sowie der Wirkung des Schiedsspruchs.

Im abschließenden Kapitel werden die fünf Schiedsgerichtsverfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war, resümiert; dabei handelt es sich in allen Fällen um Kriegsfolgesachen, drei davon betrafen Fälle vor dem Schiedsgerichtshof des Londoner Schuldenabkommens. In keinem Fall handelte es sich um ein isoliertes *ad hoc*-Verfahren. In allen Fällen kam es zu einer endgültigen Erledigung der Streitigkeit. Man sollte es nicht zu negativ sehen, daß die Bundesrepublik Deutschland – stets Verfahrensbeklagte – meistens und erfolglos prozeßhindernde Einreden erhoben hatte. Nicht nur gab dies den Schiedsinstanzen Gelegenheit zu manchen wichtigen völkerrechtlichen Ausführungen, man sollte die gerichtliche Auseinandersetzung auch als Mittel sehen, bereits durch den Austausch von Argument und Gegenargument eine befriedigende Lösung herbeizuführen.

Von großem Nutzen sind die im Anhang abgedruckten Tabellen, denen auf einen Blick der Umfang der einschlägigen Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen ist. Dies macht das Werk zu einer Art Handbuch, das schnelle und gediegene Information erlaubt. Der Benutzer weiß die dahinter stehende »Kärrnerarbeit« des Verfassers zu schätzen, der sich schon früher um die dokumentarische Aufarbeitung der internationalen (Schieds-)Gerichtsbarkeit verdient gemacht hat (Dispute Settlement in Public International Law, Texts and Materials, compiled by K. Oellers-Frahm and N. Wühler [1984]).

Eckart Klein, Mainz